

Fragen und Antworten zum Vergabeverfahren
„Nachhaltige Notebooks (produktneutral)“

Nr.	Quelle (Dokument, Kapitel, Seite)	Frage Bieter bzw. Bewerber	Antwort des BeschA
1.	01_Besondere_ Bewerbungsbedingungen	Vor dem Hintergrund der Größe, des Gesamtvolumens und der strategischen Bedeutung der vorliegenden Ausschreibung begrüßen wir ausdrücklich den Ansatz, den Wettbewerb breit und diskriminierungsfrei zu gestalten. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Prüfung, ob eine Loslimitierung auf 2 Lose je Bieter vorgesehen ist bzw. vorgesehen werden kann, um eine reale Teilnahme mittelständischer Unternehmen an der Ausschreibung zu ermöglichen. Insbesondere im Bereich der ausgeschriebenen Notebook-Hardware ist festzustellen, dass der Markt derzeit stark konzentriert ist und im Wesentlichen von nur drei relevanten Herstellern geprägt wird. In Verbindung mit bestehenden langfristigen Rahmen- und Lieferbeziehungen großer Marktteilnehmer kann dies zu einer erheblichen Wettbewerbsverengung führen. Eine Loslimitierung kann hier aus unserer Sicht einen wichtigen Beitrag leisten, um: • den Wettbewerb tatsächlich zu öffnen, • die mittelstandsfreundliche Vergabe gemäß § 97 Abs. 4 GWB zu fördern und • eine weitere Marktverfestigung zugunsten weniger Großanbieter zu vermeiden.	Eine Los- bzw. Zuschlagslimitierung ist bereits vorgesehen. Bitte beachten sie hierzu das Kapitel „3.5 Zuschlagslimitierung“, im Dokument „01_Besondere_Bewerbungsbedingungen_VVx.pdf“

		Wir bitten daher um Auskunft, • ob eine Loslimitierung vorgesehen ist bzw. • ob alternativ geeignete Maßnahmen (z. B. begrenzte Zuschlagsmengen je Bieter oder gestaffelte Zuschlagslogiken) geprüft werden, um sicherzustellen, dass mittelständische Unternehmen eine faire und realistische Chance auf Zuschlagserteilung erhalten.	
2.	12_Rahmenvereinbarung_VVx_Version2	Hinweis der Vergabestelle: Bitte beachten sie das geänderte Dokument „12_Rahmenvereinbarung_VVx_Version2.pdf“.	
3.	01_Besondere_Bewerbungsbedingungen	Gehen wir recht in der Annahme, dass die Zuschlagslimitierung nicht nur für Bieter vorgesehen ist, sondern ebenfalls auf Herstellerebene? Dies würde mehrere Vorteile für die ausschreibende Stelle und die Endkunden bieten: 1. Sicherstellung von Produktvielfalt und technischer Diversifikation: Eine herstellerbezogene Limitierung würde dazu beitragen, unterschiedliche Hardwareplattformen und Produktlinien in die Versorgung einzubinden und damit eine einseitige Abhängigkeit von einzelnen Herstellern zu vermeiden. 2. Stärkung des Wettbewerbs: Ohne herstellerseitige Begrenzung besteht die Möglichkeit, dass mehrere Lose zwar formal durch unterschiedliche Bieter, faktisch jedoch durch denselben Hersteller bedient werden. Eine Ausweitung der Limitierung auf Hersteller würde den Wettbewerb auf Produktebene fördern und marktverzerrende Konzentrationseffekte reduzieren. 3. Risikominimierung vor dem Hintergrund der anhaltenden Chip- und Komponentenkrise: Die weiterhin angespannte Lage am Halbleiter- und Komponentenmarkt führt zu teils	Die Zuschlagslimitierung bezieht sich ausschließlich auf Bieter. Eine weitere Stufe die auch die Herstellerebene limitiert ist nicht vorgesehen. Da es sich um einen Händlerwettbewerb handelt ist der Wettbewerb ausreichend gegeben.

		erheblichen Lieferengpässen und Volatilitäten. Eine stärkere Diversifikation über mehrere Hersteller kann die Lieferfähigkeit, Versorgungssicherheit und Resilienz über die gesamte Vertragslaufzeit signifikant erhöhen. Insbesondere aufgrund der weiterhin volatilen Komponenten und Lieferkettenlage sowie der strategischen Zielsetzung öffentlicher Beschaffung erscheint eine herstellerbezogene Diversifikation sachgerecht und verhältnismäßig.	
4.	12_Rahmenvereinbarung § 6 Vergütung Betrifft VV1-VV5.	Nach § 6 Abs. 1 und Abs. 3 der Rahmenvereinbarung erfolgt die Vergütung anhand der angebotenen Einzelpreise als Festpreise. Diese Festpreise gelten gemäß § 9 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung für die gesamte Laufzeit – also bis zu maximal 4 Jahre – unabhängig von der tatsächlichen Marktentwicklung in diesem Zeitraum. Gerne weisen wir auf die derzeit herrschende Marktsituation hin, die eine verlässliche Angebotskalkulation auf dieser Grundlage für uns und alle anderen Bieter objektiv unmöglich macht: Seit Ende 2025 steigen die Preise für DRAM- und NAND-Speicherchips weltweit außergewöhnlich stark an. In besonders betroffenen Segmenten – darunter ausdrücklich der PC- und Notebook-Bau – liegen die Preissteigerungen in einzelnen Bereichen bei bis zu rund 300 % (vgl. u.a. https://www.computerbase.de/artikel/storage/hdd-ssd-ram-preise-speicherknappheit.94680/; https://www.ad-hoc-news.de/boerse/news/ueberblick/ram-preise-auf-rekordhoch-ki-boom-verteuert-pc-bau-massiv/68496067). Der IT-Branchenverband Bitkom hat diese Entwicklung zuletzt in einem Positionspapier vom März 2026 ausdrücklich adressiert (https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Speicherchipmarkt-Aktuelle-Herausforderungen-Loesungsansaetze). Da	Aufgrund der aktuell schwierig einzuschätzenden Situation zur Preisbildung im Hardwarebereich, wurden der Abschnitt 3.7.8 zur Preisanpassung im Dokument „01_Besondere_Bewerbungsbedingungen_VVx_Version2.pdf“, sowie der Paragraph 6 zur Vergütung im Dokument „12_Rahmenvereinbarung_VVx_Version3.pdf“ ergänzt bzw. erweitert.

		DRAM- und NAND-Chips zentrale Bestandteile von Notebooks sind und Festpreisangebote seitens der Hersteller am Markt derzeit schlicht nicht erhältlich sind, und zwar für niemanden, ist eine belastbare Preiskalkulation über eine mehrjährige Laufzeit für uns unter den aktuellen Bedingungen nicht darstellbar. Das Risiko weiterer erheblicher Preissteigerungen bis zur Auslieferung ist real und kann in einer seriösen Kalkulation nicht einfach außer Acht gelassen werden. Gehen wir vor diesem Hintergrund zutreffend davon aus, dass die Vergabestelle demnach bereit ist, anstelle der bisherigen Regelung eine Preisanpassungsklausel in die Rahmenvereinbarung aufzunehmen, die sich in ihrer Systematik an den bewährten Regelungen der EVB-IT Rahmenvereinbarung (insbesondere Nr. 9.3.1 und Nr. 9.3.2) orientiert und auf Basis aktueller Herstellerpreislisten als Bezugsgröße sowohl Preissteigerungen als auch Preissenkungen sachgerecht abbildet? Ein solcher Mechanismus reduziert das für alle Bieter derzeit nicht tragbare Kalkulationsrisiko auf ein vertretbares Maß und stellt gleichzeitig sicher, dass der Auftraggeber im Falle sinkender Marktpreise ebenfalls und unmittelbar profitiert – eine für beide Seiten interessengerechte und vor allem vergaberechtlich rechtmäßige Lösung. Ohne einen solchen Preisanpassungsmechanismus sehen wir uns nicht in der Lage, ein Angebot abzugeben, und betrachten die aktuellen Bestimmungen der Vergabeunterlagen als ungebührliches Wagnis und ein den Bietern einseitig auferlegtes unangemessenes Risiko mit dem Potential einer im Extremfall sogar existenzgefährdenden Preisgestaltung.	
5.	12_Rahmenvereinbarung § 6 Vergütung Betrifft VV1-VV5.	Derzeit gewähren viele Hersteller von Speicher- und Hardwarekomponenten Preisbindungen lediglich für sehr kurze Zeiträume (teilweise unter 10 Kalendertagen). Eine längerfristige Fixierung von Preisen bildet die aktuelle Marktsituation nicht sachgerecht ab und kann sowohl für	Siehe Antwort zu Bieterfrage Nr. 4.

		Auftragnehmer als auch für den Auftraggeber zu wirtschaftlichen und operativen Risiken führen. Kürzere, klar definierte Preisanpassungsintervalle würden es ermöglichen, Herstellerpreisentwicklungen zeitnah und transparent abzubilden, realistische Angebotspreise sicherzustellen und nachträgliche Vertragsrisiken oder Leistungsstörungen zu vermeiden. Um den Vertragsprozess für alle Beteiligten möglichst transparent und effizient zu gestalten, möchten wir dem Auftraggeber folgende Lösung anbieten: Ist es möglich, vertraglich ein regelmäßiges Preisanpassungsintervall (z. B. alle 3 Monate) vorzusehen, um kurzfristige und nicht vorhersehbare Herstellerpreisanpassungen sachgerecht berücksichtigen zu können?	
6.		1) Aktuell werden in der e-Vergabepattform alle Lose als separate vergabeverfahren dargestellt. Gehen wir Recht in der Annahme, dass alle generell das Verfahren betreffende Bieterfragen nur einmalig beispielsweise in Los 1 gestellt werden können und die Antworten dann für alle anderen Lose übertragen werden können? 2) in Ziff. 3.5 der "01_Besondere_Bewerbungsbedingungen" wird festgelegt, dass ein Anbieter nur auf ein Los einen Zuschlag erhalten kann. Gehen wir recht in der Annahme, dass Sie aufgrund der aktuellen Marktsituation Probleme in der Lieferfähigkeit der Geräte umgehen möchten?	Zu 1) Ja, ihre Annahme ist korrekt. Die Bieterfragen/Antworten werden im Dokument „26_Bieterfragen-Antworten_VV1-5.pdf“ für alle Lose identisch veröffentlicht. Zu 2) Nein, die Loslimitierung soll einen fairen Wettbewerb unterstützen, so dass möglichst viele Teilnehmer am Verfahren einen Zuschlag erhalten können.
7.	Angebotsfrist Betrifft VV1-VV5	Im Hinblick auf die aktuelle Angebotsfrist möchten wir darauf hinweisen, dass bis zur Angebotsabgabe aufgrund mehrerer gesetzlicher Feiertage zwei verkürzte Arbeitswochen zur Verfügung stehen. Dies schränkt die effektive Bearbeitungszeit für die Angebotskalkulation, die Einholung von Lieferantenangeboten sowie die interne Abstimmung und Qualitätssicherung erheblich ein.	Ihrer Anfrage wird stattgegeben. Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx.pdf“

		Um eine sorgfältige, vollständige und sachgerechte Angebotserstellung zu ermöglichen und allen Bietern gleiche Chancen einzuräumen, bitten wir daher um Verlängerung der Angebotsfrist um zwei Wochen.	
8.	02_Allgemeine_Bewerbungsbedingungen, 1.3, Seite 3. Betrifft VV1-VV5.	Gemäß 1.3 der Allgemeinen Bewerbungsbedingungen ist die Unterzeichnung in Textform für die Angebotsabgabe ausreichend. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass für alle mit dem Angebot einzureichenden Dokumente die Textform als Unterschrift ausreichend ist?	Ja, ihre Annahme ist korrekt.
9.	23_Liste_der_abrufberechtigten_Bedarfsträger_VVx Betrifft VV2, VV4 und VV5.	Es wurde die Bedarfsträgerin „Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe“ in den Losen VV2, VV4 und VV5 ergänzt.	Bitte beachten sie hierzu die geänderte Auftragsbekanntmachung und das Dokument „23_Liste_der_abrufberechtigten_Bedarfsträger_VVx.pdf“
10.	14_Kriterienkatalog_Leistung 3.1.1.30.A) MIL-STD-810H Betrifft VV5.	Gehen wir recht in der Annahme, dass ein Produkt mit MIL-STD-810H und IP53 die Anforderung "3.1.1.30.A" erfüllt?	Ja, ihre Annahme ist korrekt. Die Antwort bezieht sich ausschließlich auf Los 5.
11.	14_Kriterienkatalog_Leistung Vor-Ort-Service/Reparatur Betrifft VV5.	In "3.1.9.1.A", "3.1.10.1.A" sowie "3.1.11.1.A" fordern Sie "Vor-Ort-Service/Reparatur". Grundsätzlich ist es schwierig Robuste/Outdoor-Geräte vor Ort zu reparieren, aufgrund der Zertifizierungen dürfen die Geräte nur unter bestimmten Bedingungen geöffnet werden. Zusätzlich limitieren es den potenziellen Bieterkreis sowie die am Markt verfügbaren Produkte erheblich ein, bzw. limitiert es nach unserem Kenntnisstand auf einen Hersteller.	Die Positionen für den Vor-Ort-Service sind im Los 5 entfernt worden. Bitte beachten sie hierzu die aktualisierten Dokumente: „05_Preisblatt_VV5_Version2.xlsx“ (Positionen 6, 7 und 8), „13_Leistungsbeschreibung_VV5_Version2.pdf“ (Positionen 3.1.9, 3.1.10, 3.1.11) sowie „14_Kriterienkatalog_Leistung_VV5_Version2.xlsx“ (Positionen 3.1.9.1.A, 3.1.10.1.A und 3.1.11.1.A).
12.	12_Rahmenvereinbarung § 6 Vergütung	Gemäß § 6 der Rahmenvereinbarung sind Festpreise anzugeben. Die derzeit erheblichen und stark volatilen	Siehe Antwort zu Bieterfrage Nr. 4.

	Betrifft VV1-VV5.	Preisentwicklungen bei Arbeitsspeicher, SSDs und CPUs als wesentlichen Kostenbestandteilen von Notebooks sowie die weiterhin bestehende Dynamik der globalen Märkte und Lieferketten lassen jedoch eine belastbare und wirtschaftlich tragfähige Kalkulation von Festpreisen über einen derart langen Zeitraum aktuell nicht zu. Vor diesem Hintergrund und mangels einer geeigneten vertraglichen Anpassungsklausel sind viele Auftraggeber derzeit faktisch nicht in der Lage, Abrufe aus bestehenden Rahmenverträgen vorzunehmen. Wir bitten daher um Prüfung, ob alternativ die Möglichkeit eröffnet werden kann, die Preisbildung über ein Open Book Verfahren abzubilden. Dies würde eine transparente und faire Abbildung der tatsächlich entstehenden Einkaufskosten auch in den Folgejahren ermöglichen, zugleich von möglichen Preisreduzierungen bei einer Normalisierung der Marktsituation profitieren und dem Auftraggeber den Aufwand einer erneuten Ausschreibung ersparen. Unser Vorschlag: • Offenlegung der zugrunde liegenden Netto Einkaufspreise des Bieters gegenüber dem Auftraggeber. • Anwendung eines im Angebot fix definierten prozentualen Auf- oder Abschlags auf diese Einkaufspreise. • Änderungen der Einkaufspreise würden durch entsprechende Herstellerbelege nachgewiesen; der vereinbarte Auf-/Abschlag bleibt unverändert bestehen und wird auf die aktualisierten Einkaufspreise angewendet. Vorteile dieses Modells: • Hohe Transparenz der Preisgestaltung.	
--	--------------------------	---	--

		• Reduzierung des erheblichen Marktrisikos aufgrund stark schwankender Produktpreise. • Faire Abbildung der tatsächlichen Einkaufskosten. • Gleichzeitig Planungssicherheit durch einen festen kalkulatorischen Auf-/Abschlagswert. Stimmen Sie dem Vorschlag zu?	
13.	12_Rahmenvereinbarung § 9 Laufzeit Betrifft VV1-VV5.	Gemäß Dokument „12_Rahmenvereinbarung“ verlängert sich die Laufzeit zu gleichbleibenden Konditionen um 1 Jahr, sofern die Auftraggeberin nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit in der Form des § 10 kündigt. Für den Auftragnehmer besteht ein solches Recht jedoch nicht – damit ergibt sich ein einseitiges Kündigungsrecht zulasten des Auftragnehmers. Angesichts der weiterhin hohen Unberechenbarkeit der Beschaffungsmärkte kann eine starre Preisobergrenze zu Situationen führen, in denen eine wirtschaftliche Leistungserbringung für den Auftragnehmer nicht mehr möglich ist. Wir bitten daher, ein beidseitiges Kündigungsrecht in den Vertrag aufzunehmen.	Ihrem Wunsch kann leider nicht entsprochen werden.
14.	13_Leistungsbeschreibung, 2.4.1 Zertifikate Betrifft VV1-VV5.	Alle Notebooks sollen wahlweise mit vorinstalliertem Windows 11 Pro oder ohne Betriebssystem bestellbar sein. Gleichzeitig müssen die angebotenen Geräte gemäß Leistungsbeschreibung und Kriterienkatalog dem ENERGY STAR 8.0 entsprechen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die ENERGY STAR Zertifizierung nur dann erfüllt werden kann, wenn das Notebook inklusive vorinstalliertem Betriebssystem bestellt bzw. ausgeliefert wird, da die für ENERGY STAR erforderlichen Energiespareinstellungen ohne ein	Wenn kein Windows 11 Pro installiert ist, muss es sich um identischen Geräte wie mit einer Windows 11 Pro Installation handeln, die die Energy-Star Zertifizierung erfüllen.

		vorhandenes Betriebssystem nicht vorgenommen werden können. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass für Notebooks ohne vorinstalliertes Betriebssystem die Anforderung an ENERGY STAR 8.0 entfällt?	
15.	13_Leistungsbeschreibung, 2.4.4 Transparenz der Lieferkette Betrifft VV1-VV5.	In der Anlage "Transparenz_der_Lieferkette" muss die Lieferkette der angebotenen Produkte auf Produktionsebene bis zur zweiten Stufe dargelegt werden. Damit ein Gerät die Zertifizierung TCO Certified erhalten kann, muss die Lieferkette auf Produktionsebene strenge soziale und ökologische Kriterien erfüllen. Die Einhaltung dieser Kriterien wird regelmäßig und unabhängig überprüft. Wird ein Nachweis über eine gültige TCO Certified Generation 10 Zertifizierung des Geräts als Alternative zur Anlage "Transparenz_der_Lieferkette" akzeptiert, da die Lieferkette in diesem Fall bereits umfassend überprüft wurde?	Der Nachweis einer TCO-Zertifizierung ersetzt nicht das Ausfüllen der Anlage "Transparenz_der_Lieferkette". Diese ist mit dem Angebot einzureichen.
16.	14_Kriterienkatalog_Leistung 3.1.1.3.A) Arbeitsspeicher Betrifft VV1-VV5.	Für den Arbeitsspeicher aller Notebooks ist im Kriterienkatalog eine Taktung von 5600 MHz (oder höher) vorgegeben. Üblicherweise wird für die Geschwindigkeit eines Arbeitsspeichers nicht mehr die Taktfrequenz in Megahertz (MHz) sondern die Datenrate in Megatransfers pro Sekunde (MT/s) herangezogen, da dieser Wert die Geschwindigkeit angibt, mit der Daten übertragen werden. Gehen wir recht in der Annahme, dass eine Datenrate von mindestens 5600 MT/s (DDR5-5600) die maßgebliche Anforderung an die Geschwindigkeit des angebotenen Arbeitsspeichers darstellt?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Maßgeblich ist eine Datenrate des Arbeitsspeichers von mindestens 5600 MT/s (z. B. DDR5-5600 bzw. LPDDR5-5600 oder höher). Bitte beachten sie hierzu das geänderte Dokument „14_Kriterienkatalog_VVx.xlsx“

17.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.21.A) Akku Betrifft VV1-VV5.	Gemäß Kriterienkatalog müssen alle angebotenen Notebooks eine Akku-Kapazität von mindestens 50 Wh aufweisen. Eine Anpassung dieser Anforderung auf mindestens 46 Wh würde die Produktauswahl erhöhen und somit einen breiteren Wettbewerb ermöglichen, während dank energieeffizienter Bauteile weiterhin eine hohe Akku-Laufzeit möglich wäre. Gehen wir recht in der Annahme, dass zugunsten eines möglichst breiten Wettbewerbs und eines möglichst wirtschaftlichen Angebots auch Geräte mit einer Akku-Kapazität von mindestens 46 Wh angeboten werden dürfen?	Ihrem Wunsch wird entsprochen. Bitte beachten sie hierzu das geänderte Dokument „14_Kriterienkatalog_VVx.xlsx“
18.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.26.A) Betriebssystem Betrifft VV1-VV5.	Gehen wir recht in der Annahme, dass die Windows Lizenz bei den Geräten, die mit der Auswahloption „Windows 11 Pro vorinstalliert“ bestellt werden, mit diesem Gerät verbunden und im BIOS/UEFI bzw. auf dem Mainboard des Geräts gespeichert sein muss, damit die Lizenz bei einer Neuinstallation des Betriebssystems automatisch erkannt und aktiviert werden kann?	Nein, Ihre Annahme ist nicht korrekt. Eine Festlegung auf eine konkrete technische Implementierung der Lizenzspeicherung (z. B. im BIOS/UEFI) erfolgt nicht.
19.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.27.A), 3.1.5, 3.1.7, 3.1.8, 3.1.9, 3.1.10, 3.1.11 Betrifft VV1-VV5.	Gehen wir recht in der Annahme, dass sowohl im Rahmen der angebotenen Garantie-Leistungen als auch bei den angebotenen Ersatz-Akkus zugunsten der Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Geräte sowie der Hersteller-Garantie und Produkt-Haftung nur offizielle/originale Ersatzteile vom Hersteller der angebotenen Notebook-Modelle zulässig sind?	Eine Beschränkung auf ausschließlich originale Ersatzteile des jeweiligen Geräteherstellers ist nicht vorgesehen. Im Rahmen der vom Bieter zu erbringenden Garantie- und Serviceleistungen ist sicherzustellen, dass die vertraglich geforderten Leistungen, insbesondere die Funktionsfähigkeit der Geräte sowie die Einhaltung der vereinbarten Service- und Reaktionszeiten, gewährleistet sind.
20.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.29.A) Schnittstelle RS-232	Im Rahmen der Prüfung der Eignungs- und Mindestanforderungen sowie der daraus resultierenden, am Markt verfügbaren Produkte haben wir festgestellt, dass	Uns liegen gesicherte Erkenntnisse vor, dass Geräte mit einer nativ integrierten RS-232-Schnittstelle am Markt verfügbar sind. Die

	Betrifft VV5.	derzeit kein Produkt – und insbesondere nicht drei Produkte – sämtliche geforderten Kriterien in der geforderten Kombination erfüllt. Ausschlaggebend hierfür ist insbesondere die Anforderung an eine serielle Schnittstelle, die nach unserer Recherche zum Ausschluss sämtlicher in Betracht kommender Produkte führt. Wir bitten daher um Klarstellung/Bestätigung, ob die Forderung nach einer seriellen Schnittstelle entfallen kann. Sofern an der seriellen Schnittstelle zwingend festgehalten wird: Ist alternativ auch eine Adapterlösung zulässig und wird diese als gleichwertig anerkannt?	Schnittstelle muss direkt am Gerät vorhanden sein, Adapterlösungen sind in diesem Zusammenhang nicht zulässig. Die Antwort bezieht sich ausschließlich auf das Los 5.
21.	12_Rahmenvereinbarung § 6 Vergütung Betrifft VV1-VV5.	Im vorliegenden Verfahren ist ein Rahmenvertrag mit Festpreisen vorgesehen, wobei die konkreten Abrufzeitpunkte während der Laufzeit variabel sind. Die derzeitigen Entwicklungen auf den globalen Speicher- und Halbleitermärkten sind durch strukturelle Angebotsverknappungen und signifikante Preisbewegungen gekennzeichnet. Insbesondere bei RAM- und SSD-Komponenten sind Preissteigerungen im deutlich zweistelligen, teilweise sogar dreistelligen Prozentbereich zu verzeichnen, die herstellerübergreifend wirken. Nach aktuellen Markteinschätzungen ist aufgrund der anhaltenden langfristigen Bindung und Vorabreservierung wesentlicher Produktionskapazitäten durch große KI- und Rechenzentrumsbetreiber sowie des zeitlich verzögerten Ausbaus neuer Produktionskapazitäten nicht von einer kurzfristigen Normalisierung auszugehen. Vielmehr ist derzeit mit einer Fortdauer der angespannten Marktlage mindestens bis 2027, teilweise auch bis 2028, zu rechnen. Nach vergaberechtlicher Rechtsprechung ist ein entscheidender Prüfungsmaßstab, ob eine ordnungsgemäße Angebotskalkulation für Bieter zumutbar ist. Eine kaufmännisch vernünftige Kalkulation gilt als unzumutbar,	Siehe Antwort zu Bieterfrage Nr. 4.

		wenn Preis- und Kalkulationsrisiken über das Maß hinausgehen, das Bietern typischerweise obliegt, und eine sachgerechte Angebotskalkulation selbst unter Berücksichtigung von Risikozuschlägen praktisch nicht mehr möglich ist bzw. den Bieter unangemessen belastet. Die derzeitige Marktlage stellt nach unserer Auffassung gerade eine solche Unzumutbarkeit dar. Nach § 97 Abs. 1 GWB sind öffentliche Aufträge im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren wirtschaftlich zu vergeben. Das Wirtschaftlichkeitsgebot zielt darauf ab, ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis im Wettbewerb zu erzielen. Werden jedoch außergewöhnliche, nicht beherrschbare Marktverwerfungen vollständig dem Auftragnehmer zugewiesen, kann dies dazu führen, dass Bieter erhebliche Unsicherheiten in ihre Preise einkalkulieren müssen. Dies kann dem Ziel eines sachgerechten Wirtschaftlichkeitsergebnisses zuwiderlaufen. Vor dem Hintergrund einer mehrjährigen Festpreisbindung bei gleichzeitig offenen Abrufzeitpunkten stellt sich die Frage, wie diese außergewöhnlichen Marktveränderungen sachgerecht während der Laufzeit berücksichtigt werden können. Wir bitten daher um Klarstellung, ob ein Preisanpassungsmechanismus vorgesehen ist oder vorgesehen werden kann und regen hierzu insbesondere folgende Regelungen an: Open-Book-Mechanismus für besonders volatile Artikel Für besonders marktvolatile Artikel könnte ein Open-Book-Mechanismus vorgesehen werden, bei dem sich der Angebotspreis aus	
--	--	--	--

		• dem jeweils gültigen Einkaufspreis des Herstellers bzw. Vorlieferanten sowie • einem festen, im Angebot anzugebenden prozentualen Aufschlag zusammensetzt. Der prozentuale Aufschlag würde mit Angebotsabgabe verbindlich festgelegt und während der gesamten Vertragslaufzeit unverändert bleiben. Der initiale Bezugspreis könnte auf Grundlage eines zum Angebotszeitpunkt gültigen Hersteller- oder Distributionspreises gebildet und – sofern erforderlich – auf einer separaten Anlage dokumentiert werden, ohne dass eine Anpassung des Preisblattes erforderlich ist. Regelung zur Aktualisierung der Bezugspreise Zur sachgerechten Abbildung der aktuell sehr dynamischen Marktentwicklung sollte eine kurzfristige Aktualisierung der zugrunde liegenden Einkaufspreise möglich sein. Aus Sicht der Bieter wären beispielsweise folgende Varianten denkbar: • Wirksamkeit von Preisänderungen mit Übermittlung eines jeweils gültigen Hersteller- bzw. Distributionspreises, oder • ersatzweise regelmäßige Aktualisierung in kurzen Intervallen (z. B. wöchentlich oder monatlich). Ein transparenter Mechanismus würde aus unserer Sicht nicht nur Kalkulationssicherheit schaffen, sondern auch verhindern, dass außergewöhnliche Risiken vorsorglich über Risikozuschläge eingepreist werden müssen, was sich	
--	--	---	--

		unmittelbar auf das Wirtschaftlichkeitsergebnis des Verfahrens auswirken kann. Schließlich sehen sowohl § 132 GWB als auch Art. 72 der Richtlinie 2014/24/EU ausdrücklich vor, dass Vertragsänderungen während der Laufzeit zulässig sind, wenn diese bereits in den ursprünglichen Vergabeunterlagen in klaren, präzisen und eindeutig formulierten Überprüfungsklauseln vorgesehen sind. Eine entsprechende Preisanpassungsklausel würde somit gerade keine unzulässige Vertragsänderung darstellen, sondern eine vergaberechtlich vorgesehene und rechtssichere Möglichkeit schaffen, um auf zukünftige Preisentwicklungen reagieren zu können, ohne dass hierdurch ein neues Vergabeverfahren erforderlich wird. Wir bitten daher um entsprechende Prüfung und Anpassung der Vergabeunterlagen.	
22.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.23.A) Touchpad Betrifft VV1-VV5.	Im Dokument „Kriterienkatalog_Leistungen“ fordern Sie unter Punkt 3.1.1.23.A, dass das Touchpad mit mindestens Maus-Tasten links/rechts im Gerät integriert ist. Gehen wir recht in der Annahme, dass damit separate physische Maustasten gemeint sind?	Nein, Ihre Annahme ist nicht korrekt. Es dürfen sowohl Tasten im Touchpad integriert sein, als auch physische Tasten vorhanden sein.
23.	Drittstaatensubventionsverordnung Betrifft VV1-VV5.	In Bezug auf Punkt 5.1.6 (Allgemeine Informationen) in der jeweiligen Bekanntmachung zu jedem Los wird darauf hingewiesen, dass die Ausschreibung der Verordnung (EU) 2022/2560 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen („die Verordnung“) unterliegt. Darüber hinaus ist in Punkt 5.1.5 (Wert) der jeweiligen Bekanntmachung für jedes Los der Höchstwert der Rahmenvereinbarung wie folgt angegeben: - Los 1: 55.200.000 EUR - Los 2: 30.200.000 EUR - Los 3: 53.500.000 EUR	Ihre Annahme ist nicht korrekt. Im Artikel 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/256 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen wird definiert, dass eine meldepflichtige drittstaatliche finanzielle Zuwendung im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens vorliegt, wenn „der Wert des Loses oder der Gesamtwert aller

		- Los 4: 17.500.000 EUR - Los 5: 6.300.000 EUR Dies ergibt einen Höchstwert von 162.700.000 EUR für die gesamte Beschaffung. Gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung gilt eine meldepflichtige ausländische finanzielle Beteiligung als gegeben, wenn der geschätzte Wert der Beschaffung oder der Rahmenvereinbarung ohne Mehrwertsteuer mindestens 250.000.000 EUR beträgt. Der gleiche allgemeine Schwellenwert gilt auch für Beschaffungen, die gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung in Lose unterteilt sind. In ihren online veröffentlichten Leitlinien hat die Europäische Kommission klargestellt: „Liegt der geschätzte Auftragswert unter 250 Millionen Euro, besteht keine Verpflichtung zur Übermittlung einer Mitteilung oder einer Erklärung“. Vor diesem Hintergrund sind wir der Auffassung, dass die Verordnung auf diese Ausschreibung nicht anwendbar und keine Mitteilung oder Erklärung erforderlich wäre. Könnten Sie diese Auslegung bitte bestätigen?	Lose, um die sich der Bieter bewirbt, mindestens 125 Mio. EUR beträgt“. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Ziffer 3.7.7 im Dokument „Besondere Bewerbungsbedingungen“ zur Drittstaatsubventionsverordnung. Korrektur: Siehe hierzu Bieterfrage Nr.72. Die Anforderung zur Drittstaatsubventionsverordnung entfällt. Bitte beachten Sie hierzu die angepasste Auftragsbekanntmachung, sowie die aktualisierten Vergabeunterlagen.
24.	12_Rahmenvereinbarung § 6 Vergütung Betrifft VV1-VV5.	Sie stellen im Dokument „Rahmenvereinbarung“ unter Punkt 6. fest, dass die im Angebot genannten Einzelpreise über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung Ihre Gültigkeit behalten. Aufgrund anhaltender Komponentenknappheit, stark erhöhter Preisvolatilität sowie sehr kurzfristiger Preisgültigkeiten seitens der Hersteller (teilweise nur wenige Tage oder Wochen) ist eine belastbare Kalkulation langfristig stabiler Preise derzeit nur eingeschränkt möglich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der oft mehrjährigen Laufzeiten von Rahmenvereinbarungen sowie der zeitlichen Unsicherheit hinsichtlich konkreter Abrufe. Hinzu kommt, dass Vergabeverfahren regelmäßig einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, sodass	Siehe Antwort zu Bieterfrage Nr. 4.

		Preisannahmen bereits deutlich vor tatsächlichem Lieferzeitpunkt getroffen werden müssen. Gleichzeitig sehen die Vertragsbedingungen häufig einseitige Kündigungs- und Verlängerungsoptionen zugunsten des Auftraggebers vor, was zusätzliche Kalkulationsrisiken für Bieter bedeutet. Ohne eine geeignete Preisanpassungsregelung sind Unternehmen gezwungen, erhebliche Risikoaufschläge in ihre Angebote einzupreisen, um wirtschaftliche Risiken abzufedern. Dies kann zu höheren Angebotspreisen führen oder – bei restriktiven Preisbewertungsmodellen – zu einer Reduzierung des Wettbewerbs, da Marktteilnehmer von einer Teilnahme absehen. Gehen wir recht in der Annahme, dass der Auftraggeber bereit ist, eine sachgerechte und transparente Preisanpassungsklausel in die Vergabeunterlagen aufzunehmen, die es den Auftragnehmern ermöglicht, einmal im Jahr nach einem objektiven und nachvollziehbaren Verfahren (z. B. auf Basis geeigneter Marktindizes, Herstellerpreislisten oder nachweisbarer Kostenentwicklungen) Preisänderungen während der Vertragslaufzeit geltend zu machen? Eine entsprechende Regelung würde zur Sicherstellung einer wirtschaftlich tragfähigen Leistungserbringung beitragen und zugleich den Wettbewerb fördern.	
25.	12_Rahmenvereinbarung § 9 Laufzeit Betrifft VV1-VV5.	In den Vergabeunterlagen ist vorgesehen, dass der Rahmenvertrag eine feste Grundlaufzeit von einem Jahr hat und dem Auftraggeber ein einseitiges Recht eingeräumt wird, den Vertrag bis zu drei Mal jeweils um ein weiteres Jahr zu verlängern. Gleichzeitig sind die Bieter verpflichtet, bei Ausübung der Verlängerungsoptionen die Leistung über die maximale Gesamtlaufzeit von vier Jahren zu den bei Angebotsschluss festgelegten Konditionen zu erbringen. Vor dem Hintergrund der aktuellen, weiterhin angespannten Marktsituation im Notebook und insbesondere im Speicher	Siehe Antwort zu Bieterfrage Nr. 4.

		und Komponentenmarkt (z. B. starke Preis- und Lieferzeitschwankungen bei RAM, SSDs und weiteren Schlüsselkomponenten) stellt diese Regelung für die Bieter ein erhebliches kalkulatorisches und wirtschaftliches Risiko dar, da Preisentwicklungen und Verfügbarkeiten über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nicht verlässlich prognostiziert werden können. Ist der Auftraggeber bereit, die Verlängerungsoptionen des Rahmenvertrages so auszugestalten, dass die Entscheidung über eine Vertragsverlängerung nicht ausschließlich einseitig durch den Auftraggeber erfolgt, sondern die Verlängerung jeweils im gegenseitigen Einvernehmen von Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart wird (z. B. durch bestätigende Verlängerungsvereinbarungen je Optionsjahr)?	
26.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.1.21.A) Akku Betrifft VV1-VV5.	Gemäß Pos. 3.1.1.21.A) wird eine Mindestkapazität des Akkus von 50 Wh gefordert. Wir bitten um Prüfung und Bestätigung, dass auch Geräte mit einer Akkukapazität von mindestens 45 Wh zugelassen werden. Die reine Akkukapazität stellt heutzutage nur noch eingeschränkt ein geeignetes Kriterium zur Bewertung der tatsächlichen mobilen Laufzeit dar. Moderne, energieeffiziente Business-Notebooks verfügen aufgrund optimierter Hardware- und Energiemanagementkonzepte auch bei geringerer nomineller Akkukapazität über praxisgerechte Laufzeiten. Darüber hinaus würde eine Öffnung der Anforderung auf 45 Wh den Kreis der angebotenen marktverfügbaren Geräte erweitern und damit den Wettbewerb erhöhen, ohne dass hieraus zwingend funktionale Nachteile im vorgesehenen Nutzungsszenario resultieren. Gerade bei überwiegender Büro- und Hybridnutzung mit regelmäßigen	Siehe Antwort auf Frage 17.

		Lademöglichkeiten stellt eine Akkukapazität von 45 Wh aus technischer Sicht regelmäßig keine praktische Einschränkung dar. Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, die Mindestanforderung entsprechend anzupassen bzw. funktional gleichwertige Geräte mit mindestens 45/46 Wh zuzulassen.	
27.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.7 ff. Betrifft VV1-VV5	In der Leistungsbeschreibung zum Vor-Ort-Service wird gefordert, dass ausgetauschte Speichermedien beim Auftraggeber verbleiben. Gilt diese Regelung auch für den Einsende- bzw. Rücksendeservice?	Ja, ihre Annahme ist korrekt.
28.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.7 ff. Betrifft VV1-VV5.	Sofern Speichermedien im Rahmen des Einsende- bzw. Rücksendeservices beim Auftraggeber verbleiben sollen, bitten wir um Klarstellung, wer den Ausbau der Speichermedien vorzunehmen hat (Auftraggeber oder Auftragnehmer). Wie ist der hierfür vorgesehene Prozess definiert?	In diesem Fall ist die Auftraggeberin für den Verbleib der Speichermedien verantwortlich.
29.	01_Besondere_Bewerbungsbedingungen, 3.7.7 Drittstaatensubventionsverordnung, Seite 8, Betrifft VV1-VV5.	Gemäß Ziffer 3.7.7 der Besonderen Bewerbungsbedingungen ist das Dokument „Formular FS-PP“ auszufüllen, sofern Bewerber/Bieter Angebote für mehrere Lose abgeben und das kumulierte Volumen der zu vergebenden Lose 125 Mio. Euro überschreiten kann. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Bestätigung, dass Bieter, die sich nicht an allen Losen beteiligen und deren kumuliertes Angebotsvolumen unterhalb der Schwelle von 125 Mio. Euro bleibt, nicht verpflichtet sind, das „Formular FS-PP“ auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen.	Ja, ihre Annahme ist korrekt.
30.	12_Rahmenvereinbarung, § 3 Geltungsreihenfolge, Seite 4. Betrifft VV1-VV5.	Die vertragliche Regelung sieht vor, dass softwarespezifische Lizenzbedingungen (z. B. EULA) der Auftragnehmerin oder Dritter keine Anwendung finden, soweit sie gegen §§ 305c, 307–309 BGB verstoßen.	Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen im Dokument „37_EVB_IT_Kauf_AGB_VVx“.

		Aus Sicht der Bieter ist insoweit eine Klarstellung erforderlich: Herstellerlizenzbedingungen (EULA) werden regelmäßig nach ausländischem Recht (insbesondere US-amerikanischem oder britischem Recht) formuliert und unterliegen damit nicht zwingend den Einschränkungen der §§ 305c ff. BGB. Gleichzeitig sind die Bieter gegenüber den Herstellern häufig verpflichtet, die EULA vollständig und unverändert an den Auftraggeber weiterzugeben. Vor diesem Hintergrund besteht die Unsicherheit, ob die genannte Klausel dahingehend auszulegen ist, dass auch solche nach ausländischem Recht formulierten Lizenzbedingungen einer inhaltlichen Kontrolle nach deutschem AGB-Recht unterliegen und ggf. ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden. Wir bitten daher um Klarstellung: Ist vorgesehen, dass softwarespezifische Lizenzbedingungen (EULA) nur dann an den §§ 305c ff. BGB zu messen sind, wenn diese auch deutschem Recht unterliegen? Hilfsweise bitten wir um Bestätigung, dass die vom Hersteller verbindlich vorgegebenen Lizenzbedingungen unabhängig vom anwendbaren Recht vollumfänglich Vertragsbestandteil werden, soweit deren Weitergabe an den Auftraggeber für die vertragsgemäße Nutzung der Software zwingend erforderlich ist.	
31.	17_AGB, § 8 Vertragsstrafe, Seite 5, Betrifft VV1-VV5.	In den Vertragsunterlagen sind sowohl in den AGB als auch im Rahmenvertrag Regelungen zu Vertragsstrafen enthalten, die inhaltlich eine vergleichbare Zielrichtung (Sanktionierung von Fristüberschreitungen) aufweisen, jedoch teilweise voneinander abweichen. Aus Sicht der Bieter besteht insoweit die Unklarheit, ob beide Regelungswerke kumulativ Anwendung finden und sich hieraus ggf. eine doppelte oder verschärfte Vertragsstrafenregelung ergeben kann.	Auf Rahmenvertragsebene sind keine Vertragsstrafen vorgesehen. Es gilt die Rangfolge im Dokument „12_Rahmenvereinbarung_VVx_Versionx“ § 3.

		Gehen wir recht in der Annahme, dass für einen konkreten Verstoß gegen Ausführungsfristen ausschließlich die im Rahmenvertrag geregelte Vertragsstrafenregelung Anwendung findet und die entsprechende Regelung in den AGB insoweit keine zusätzliche Anwendung entfaltet?	
32.	Rahmenvertrag § 9	Gemäß den Vergabeunterlagen ist vorgesehen, dass der Auftraggeber den Rahmenvertrag während der Vertragslaufzeit einseitig verlängern kann. Wir bitten um Anpassung dahingehend, dass eine Vertragsverlängerung nicht ausschließlich im einseitigen Bestimmungsrecht des Auftraggebers liegt, sondern die Verlängerung der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Aus Sicht der Bieter ist dies insbesondere vor dem Hintergrund langfristiger Markt-, Preis- und Lieferentwicklungen erforderlich, da sich wirtschaftliche und kalkulatorische Rahmenbedingungen während der Laufzeit erheblich verändern können. Eine beiderseitige Zustimmung zur Verlängerung trägt daher zu einer ausgewogenen vertraglichen Risikoverteilung sowie zu einer belastbaren Kalkulationsgrundlage bei. Wir bitten um entsprechende Anpassung der Vergabeunterlagen.	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden.
33.	Kriterienkatalog_Leistung Punkt 3.1.6ff	Im Kriterienkatalog unter Punkt 3.1.6.2ff fordern Sie eine MAC-Adress-Pass-Through Funktion. Technisch sind diese Funktionalitäten mit unterschiedlichen Mitteln umsetzbar. Wir möchten Sie daher um Prozessbeschreibung bitten, die zeigt, an welcher Stelle die Funktion genutzt werden wird. Essenziell ist hierbei, ob die Funktion auf der OS-Ebene oder auch in der Preboot Phase verfügbar sein muss.	Die MAPT-Funktion muss auch in der Preboot Phase verfügbar sein, da bereits in dieser Phase eine MAC-Authentifizierung sowie die Erreichbarkeit eines DHCP-Servers mit den benötigten DHCP-Optionen erreichbar sein muss.

34.	Kriterienkatalog_Leistung Punkt 3.1.9ff	Im Kriterienkatalog unter Punkt 3.1.9ff wird unter anderem der Austausch des defekten Akkus im Rahmen einer Garantieleistung gefordert. Aus der Praxis ergeben sich für die Definition eines „defekten“ Akkus unterschiedliche Umsetzbarkeiten. Einige Hersteller weichen dabei sehr stark voneinander ab. Wir bitten daher um Erläuterung, was der Auftraggeber unter einem defekten Akku versteht, um die Serviceleistung dahingehend zu optimieren. Ferner möchten wir erfragen, wie die Feststellung eines Akkudefektes vor Erstellung eines Servicetickets durch den Auftraggeber objektiv bewertet wird.	Die Feststellung des Akkudefekts erfolgt durch die Vor-Ort-Betreuung (örtlicher IT-Support) der einzelnen Bedarfsträger. Folgende objektive Kriterien zur Feststellung von Defekten kommen üblicherweise in Frage: - optisch eindeutige Defekte (z.B. Aufquellen des Akkus) - Prüfung, ob das Notebook im Netzbetrieb fehlerfrei ist - Kreuztest mit baugleichem Notebook und Akku, soweit werkzeuglos möglich
35.	Kriterienkatalog_Leistung_VV5 Punkt 3.1.9ff	Im Kriterienkatalog unter Punkt 3.1.9.1ff wird ein(e) Vor-Ort-Service /-Reparatur nächster Werktag im Rahmen einer Garantieerweiterungsleistung gefordert. Aufgrund Ihrer Forderungen und den getätigten Recherchen ergibt sich, dass nur ein Hersteller diese Art des Garantieservice für robuste Geräte anbieten bzw. erfüllen kann. Um näher zu verstehen, ob sich dadurch ein Frage Bieter bzw. Bewerber Antwort des BeschA Wettbewerbsnachteil ergibt, bitten wir um genaue Spezifikation, was sich das BMI unter dem genannten Service vorstellt. Der Großteil der Hersteller von Rugged Geräten bietet einen Abhol- und Rückversand Service nach Instandsetzung an. Wir bitten diesen Kontext dabei mit zu beachten.	Siehe hierzu Antwort zu Bieterfrage 11.
36.	Preisblatt	Können Sie nähere Angaben machen, mit welcher BIOS/UEFI Anpassung basierend auf der Information im Preisblatt ZIB 15.01 – 9915/24/VV : 5 zu rechnen ist? Je nach Umfang bzw. Anforderungen müssen die Aufwände unterschiedlich bewertet werden. Ist davon auszugehen, dass nach Zuschlag ein Abnahmesystem und das	Dies ist mit den Bedarfsträgern im Einzelabruf zu vereinbaren. Betroffen sind aber nur das Standard BIOS mit Standard Funktionen.

		Standard Bios als Grundlage genutzt und nur die Standardfunktion mit entsprechenden Settings definiert werden?	
37.	Auftragsbekanntmachung	im Rahmen der Ausschreibung „Nachhaltige Notebooks (produktneutral)“ möchten wir Sie höflich bitten, die Angebotsfrist um mindestens zwei Wochen zu verlängern. Hintergrund unserer Anfrage ist, dass eine verbindliche und belastbare Angebotserstellung derzeit nur eingeschränkt möglich ist. Solange die laufende Bieterfrage im Zusammenhang mit der Festpreisgestaltung noch nicht abschließend beantwortet wurde, können wir von unseren Herstellern keine verbindlichen Preisstellungen erhalten. Dies führt dazu, dass eine finale und vergabekonforme Kalkulation aktuell nicht abgeschlossen werden kann. Um ein vollständiges, belastbares und wettbewerbsfähiges Angebot einreichen zu können, bitten wir Sie daher freundlich um Prüfung, ob eine entsprechende Verlängerung der Angebotsfrist möglich ist. Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen im Voraus.	Ihrer Anfrage wird stattgegeben. Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx_Version3.pdf“
38.	Auftragsbekanntmachung	Im Rahmen der Angebotserstellung bitten wir höflich um Prüfung, ob eine Verlängerung der Angebotsfrist um vier Wochen möglich ist. Hintergrund unserer Anfrage ist, dass gemäß Leistungsbeschreibung eine neue Generation von Prozessoren für die angebotenen Notebook-Systeme gefordert wird. Die Markteinführung dieser Generation ist aktuell bei mehreren namhaften Herstellern nicht final und somit kann ein fairer Wettbewerb und eine rechtzeitige Verfügbarkeit für eine Teststellung nicht sichergestellt werden. Zusätzlich ist der Markt für IT-Hardware weiterhin durch die Auswirkungen der globalen Chipkrise geprägt. Dies erschwert insbesondere die zuverlässige Kalkulation und	Ihrer Anfrage wird stattgegeben. Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx_Version3.pdf“

		Absicherung von Preisen erheblich – insbesondere vor dem Hintergrund der in den Vergabeunterlagen vorgesehenen Preisbindung von bis zu vier Jahren. Des Weiteren sind die hierzu bereits gestellten Bieterfragen noch nicht beantwortet. Die Kombination aus technologischer Umstellung auf neue CPU-Generationen sowie der aktuell eingeschränkten Planbarkeit von Lieferketten und Preisentwicklungen führt dazu, dass eine fundierte, wirtschaftlich tragfähige Angebotskalkulation innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Prüfung, ob eine entsprechende Verlängerung der Angebotsfrist ermöglicht werden kann, um eine qualitativ hochwertige und wettbewerbsfähige Angebotsabgabe sicherzustellen.	
39.	Leistungsbeschreibung	In der Leistungsbeschreibung wird unter „Software und Optionen“ ausgeführt, dass „die Option bestehen soll, das BIOS/UEFI in Abstimmung mit der Auftraggeberin vorkonfigurieren zu lassen“. Zudem wird im Preisblatt zwischen Positionen mit und ohne „vorkonfiguriertem BIOS/UEFI“ unterschieden (z. B. Pos. 1.1.c, 1.1.d, 1.2.c, 1.2.d etc.). Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung: • Welche konkreten BIOS/UEFI-Einstellungen sollen im Rahmen der Vorkonfiguration durch den Auftragnehmer vorgenommen werden (z. B. Security-Settings, Bootreihenfolge, TPM-/Secure-Boot-Konfiguration, Schnittstellen-Deaktivierung etc.)? • Ist vorgesehen, dass die Auftraggeberin hierfür einen einheitlichen, standardisierten Konfigurationssatz (Golden Configuration) vorgibt? • Oder ist davon auszugehen, dass mehrere unterschiedliche Konfigurationen je Einzelabruf bzw. Bedarfsträger zur Anwendung kommen können?	Dies ist mit den Bedarfsträgern im Einzelabruf zu vereinbaren. Betroffen sind aber nur das Standard BIOS mit Standard Funktionen.

		Für die Angebotskalkulation und Prozessplanung ist insbesondere relevant, ob von einer einheitlichen Standardkonfiguration über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ausgegangen werden kann oder ob mit variierenden BIOS/UEFI-Profilen zu rechnen ist.	
40.	Kriterienkatalog	In den Kriterienkatalogen der Lose 1 bis 4 werden für die jeweiligen Notebook-Kategorien sehr hohe Mindestanforderungen an die Prozessorleistung definiert. Aus den zugehörigen Erläuterungen geht hervor, dass der vorgesehene Einsatzzweck der Notebooks in der Nutzung als Desktop-Ersatz mit Fokus auf eine gute Grundleistung liegt. Eine weitergehende fachliche Begründung, warum hierfür Prozessoren der oberen Leistungsklassen erforderlich sind, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Wir sehen diese Anforderung im Verhältnis zum typischen Nutzungsprofil als relativ hoch angesetzt und möchten darauf hinweisen, dass die Systemleistung nicht allein durch die CPU bestimmt wird. Gemäß Kriterienkatalog sind auch Systeme mit fest verbautem (nicht erweiterbarem) Arbeitsspeicher zulässig, sodass beispielsweise eine Ausstattung mit 16 GB Arbeitsspeicher über die gesamte Nutzungsdauer unverändert bestehen bleibt. Da sich CPU, iGPU und NPU den verfügbaren Arbeitsspeicher teilen, stellt die verfügbare Speicherkapazität in solchen Konfigurationen häufig den maßgeblichen limitierenden Faktor dar. Eine höhere CPU Leistung kann daher im typischen Nutzungsszenario häufig nicht vollständig genutzt werden. Die definierten hohen CPU-Mindestanforderungen führen aktuell dazu, dass marktübliche, für den vorgesehenen Einsatzzweck technisch geeignete sowie wirtschaftlich	Für die Lose VV 1 und VV 2 werden die Anforderungen angepasst. Bitte beachten sie hierzu die geänderten Dokumente „Kriterienkatalog_VVx_Versionx““. Für die Kategorie Hohe Leistung bleiben die Anforderungen unverändert, da diese nicht für Standard-Nutzung vorgesehen sind.

		ausgewogene Systemkonfigurationen (z. B. mit Intel Core Ultra 5 vPro bzw. AMD Ryzen 5 Pro) ausgeschlossen werden, ohne dass ein entsprechender Mehrwert im praktischen Einsatz erkennbar ist. Um eine wirtschaftlich ausgewogene Gesamtkonfiguration zu ermöglichen, bitten wir um Prüfung, ob die Mindestanforderungen an die Prozessorleistung in den Losen 1 und 2 dahingehend angepasst werden können, dass auch Systeme mit mittlerer CPU-Leistungsklasse (z. B. Intel Core Ultra 5 vPro bzw. AMD Ryzen 5 Pro) zugelassen werden. Für die Lose 3 und 4 bitten wir um Prüfung, ob anstelle der derzeit geforderten höchsten Leistungsklassen (z. B. Intel Core Ultra X7/X9 bzw. AMD Ryzen AI 9 HX) auch Systeme der oberen Mittelklasse (z. B. Intel Core Ultra 7 bzw. AMD Ryzen 7 Pro) als Mindestanforderung ausreichend sind.	
41.	Kriterienkatalog	In Ihrer Antwort auf Bieterfrage 10 wurde bestätigt, dass die Schutzart IP53 ausreichend ist. Welche Mindestschutzart wird hier konkret gefordert? Den Ausschreibungsunterlagen ist hierzu kein eindeutiges Kriterium zu entnehmen.	Hier ist gemeint „Geschützt vor Staub in schädigender Menge (staubgeschützt)“ und „Geschützt vor Sprühwasser“
42.	Auftragsbekanntmachung	Nach aktueller Markteinschätzung kommen die Chipsätze der Intel-Generation Panther Lake sowie AMD Gorgon Point bei allen Herstellern erst seit dem 16.04.2026 in ersten Geräten der Businessklasse zum Einsatz. Erste Geräte verlassen zwar derzeit die Werke der jeweiligen Hersteller, jedoch werden weiterhin vorrangig Geräte der Vorgängergeneration produziert und ausgeliefert. Eine generelle Marktverfügbarkeit der neuen Plattformen ist nach derzeitigem Stand nicht vor Ende des 2. Quartals 2026 zu erwarten. Vor diesem Hintergrund bitten wir, um eine Verlängerung der Angebotsfrist bis Anfang Juli 2026.	Ihrer Anfrage wird stattgegeben. Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx_Version3.pdf“

43.	Leistungsbeschreibung	Es wird um Klarstellung gebeten, ob in Los 5 anstelle eines Standard-Business-Notebooks ein semi-rugged Notebook spezifiziert werden soll. Falls dies der Fall ist, bitten wir um Bestätigung, dass das geforderte Gerät insbesondere folgende Eigenschaften aufweisen muss: Schutz vor Staub und Wasser (mindestens IP53), mechanisch geschützte Ports sowie Funktionsfähigkeit in einem erweiterten Temperaturbereich von -25 °C bis +60 °C.	Für die Kategorie „Robust/Outdoor“ soll der Bedarf den Außeneinsatz - z. B. in Umwelttechnik oder im Bereich von Sicherheitsbehörden – gedeckt werden. Hierfür sollen sogenannte Rugged-Books beschafft werden (Keine Semi-Rugged Geräte). Die Anforderungen für die Eigenschaften werden bestätigt.
44.	Kriterienkatalog	Unter Berücksichtigung, dass in Los 5 ein Outdoor-/Rugged-Notebook gefordert wird, möchten wir darauf hinweisen, dass derzeit kein Gerät mit den geforderten CPU-Generationen am Markt verfügbar ist. Wir bitten daher, das Kriterium anzupassen und sämtliche CPUs der Hersteller Intel und AMD zuzulassen, deren Markteinführung ab Q4/2023 erfolgt ist.	Ihrer Anfrage wird stattgegeben. Siehe hierzu das angepasste Dokument „Kriterienkatalog_VV5_Version3“
45.	Kriterienkatalog	In den Unterlagen zu LOS5 Punkt 3.1.1.5.A ist explizit ein Display ohne Touch-Funktion gefordert. Gleichzeitig müssen wir jedoch eine Mindesthelligkeit erreichen, die mit einem rein passiven (Non-Touch-)Display in der von uns eingeplanten Bauform technisch nicht zuverlässig darstellbar ist. Diese Helligkeit können wir nur mit einem modernen Touch-Display-Modul erfüllen, das eine deutlich höhere Leuchtdichte bietet und damit die Vorgaben insbesondere in Hinblick auf Lesbarkeit unter anspruchsvollen Umgebungsbedingungen sicherstellt. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, ob folgende Lösung als gleichwertig bzw. zulässig akzeptiert werden kann: • Einsatz eines Touch-Displays, • das dauerhaft als klassisches Anzeige-Display betrieben wird (Touch-Funktion wird nicht für die Bedienung benötigt bzw. freigeschaltet),	Ihrer Anfrage wird stattgegeben. Siehe hierzu das angepasste Dokument „Kriterienkatalog_VV5_Version3“

		• die geforderte oder höhere Helligkeit vollumfänglich erfüllt, • keine funktionalen Nachteile gegenüber einem Non-Touch-Display mit sich bringt und • im Übrigen alle weiteren technischen und normativen Anforderungen der Ausschreibung erfüllt. Wir bitten Sie daher um Bestätigung, dass der Einsatz eines Touch-Displays (mit nicht genutzter Touch-Funktion) zur Erreichung der geforderten Helligkeit zugelassen ist und als konform zur Ausschreibungsanforderung gewertet wird, oder andernfalls um eine kurze Erläuterung, weshalb ein Touch-Display grundsätzlich ausgeschlossen werden soll.	
46.	Kriterienkatalog	Gemäß Kriterienkatalog „14_Kriterienkatalog_Leistung_VV4_Version2“, insbesondere Ziffern 3.1.9.1.A, 3.1.10.1.A und 3.1.11.1.A (Positionen 6–8), ist festgelegt, dass ein „Verbleib von Speichermedien beim Auftraggeber“ vorgesehen ist. Eine explizite Regelung zum Ausbau der betroffenen Speichermedien (z. B. Festplatten/SSDs) ist jedoch nicht enthalten. Gehen wir Recht in der Annahme, dass der Ausbau der Speichermedien durch den Auftraggeber erfolgt?	Ja, ihre Annahme ist korrekt. In diesem Fall ist die Auftraggeberin für den Verbleib der Speichermedien verantwortlich.
47.	Kriterienkatalog	Sie fordern, dass die angebotenen Notebooks die Anforderungen der TCO-8 Zertifizierung erfüllen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass TCO Certified 8 für Notebooks bereits Ende 2021 durch eine aktuellere TCO Version mit strengeren Anforderungen ersetzt wurde. Auch dieser Nachfolger ist bereits seit Ende 2024 überholt und wurde durch den aktuellen TCO Standard in der Version 10 für Notebooks ausgetauscht. Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass die anzubietenden Notebooks die Anforderungen des aktuellen TCO Certified 10 für Notebooks erfüllen müssen?	Ihrer Anfrage stattgegeben. Siehe hierzu die angepassten Dokumente „Kriterienkatalog_VVx_Versionx“.

48.	Kriterienkatalog	In den Vergabeunterlagen fordern Sie, dass die angebotenen Geräte die Anforderungen gemäß ENERGY STAR Version 8 erfüllen. Nach unserem aktuellen Kenntnisstand wurde die Spezifikation ENERGY STAR Version 9.0 am 08.01.2025 veröffentlicht und ist seit Ablauf der Übergangsfrist maßgeblich. Zudem wurden neue Zertifizierungen nach Version 8 ab Juni 2025 eingestellt, und seit dem 27.10.2025 müssen alle neu zertifizierten Geräte die Anforderungen der Version 9 erfüllen. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass nur Geräte angeboten werden, die die Anforderungen der aktuellen EnergyStar 9 Version erfüllen?	Ihrer Anfrage stattgegeben. Siehe hierzu die angepassten Dokumente „Kriterienkatalog_VVx_Versionx“.
49.	Kriterienkatalog	"In den Vergabeunterlagen wird gefordert, dass die angebotenen robusten/Outdoor-Notebooks mit der aktuellsten Prozessor-Generation (Intel „Panther Lake“ bzw. AMD „Gorgon Point“) ausgestattet sein müssen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Rugged- und Semi-Rugged-Notebooks deutlich längeren Entwicklungs- und Qualifizierungszyklen unterliegen als als Consumer- oder Business-Geräte. Neue CPU-Generationen werden daher im Rugged-Bereich typischerweise erst zeitversetzt (teilweise 12–24 Monate) integriert. Zum aktuellen Zeitpunkt sind daher keine oder nur wenige Rugged-Geräte mit Panther Lake bzw. Gorgon Point am Markt verfügbar. Dies führt zu einer Einschränkung des Wettbewerbs und somit zu einer Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit der eingehenden Angebote. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie daher bitten auch Geräte auf Basis älterer Prozessorgenerationen (Intel Meteor Lake / AMD Hawk Point) zuzulassen."	Ihrer Anfrage wird stattgegeben. Siehe hierzu das angepasste Dokument „Kriterienkatalog_VV5_Version3“
50.	Kriterienkatalog	"In den Vergabeunterlagen wird gefordert, dass die angebotenen robusten/Outdoor-Notebooks nicht über ein Touch-Display verfügen dürfen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im Rugged- und Semi-Rugged-Segment aktuelle Gerätegenerationen marktseitig überwiegend mit Touch-Displays ausgeliefert, da	Ihrer Anfrage wird stattgegeben. Siehe hierzu das angepasste Dokument „Kriterienkatalog_VV5_Version3“

		sich die Touch-Bedienung insbesondere im Außeneinsatz bei schlechten Witterungsbedingungen (z.B. bei Regen, oder Kälte (Unterstützung von Bedienung mit Handschuhen)) bewährt hat. Weiterhin besteht bei Geräten mit Touch-Display die Möglichkeit die Touch-Funktionalität BIOS- oder Betriebssystemseitig zu deaktivieren, so dass keine funktionalen Einschränkungen gegenüber Geräten mit einem Non-Touch Display bestehen. Ein genereller Ausschluss von Touch-Display schränkt daher den Wettbewerb unnötig ein und schließt moderne Gerätegenerationen aus. Um einer Wettbewerbsbeschränkung entgegenzuwirken möchten wir Sie bitten auch Geräte mit einem Touch-Display zuzulassen, solange diese alle weiteren technischen Vorgaben aus dem Kriterienkatalog erfüllen und die Touch-Funktionalität bei Bedarf im BIOS deaktiviert werden kann."	
51.	Kriterienkatalog	Sie fordern, dass die angebotenen Notebooks die Anforderungen der TCO-8 Zertifizierung erfüllen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass TCO Certified 8 für Notebooks bereits Ende 2021 durch eine aktuellere TCO Version mit strengeren Anforderungen ersetzt wurde. Auch dieser Nachfolger ist bereits seit Ende 2024 überholt und wurde durch den aktuellen TCO Standard in der Version 10 für Notebooks ausgetauscht. Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass die anzubietenden Notebooks die Anforderungen des aktuellen TCO Certified 10 für Notebooks erfüllen müssen?	Ihrer Anfrage stattgegeben. Siehe hierzu die angepassten Dokumente „Kriterienkatalog_VVx_Versionx“.
52.	Kriterienkatalog	In den Vergabeunterlagen fordern Sie, dass die angebotenen Geräte die Anforderungen gemäß ENERGY STAR Version 8 erfüllen. Nach unserem aktuellen Kenntnisstand wurde die Spezifikation ENERGY STAR Version 9.0 am 08.01.2025 veröffentlicht und ist seit Ablauf der Übergangsfrist maßgeblich. Zudem wurden neue Zertifizierungen nach Version 8 ab Juni 2025 eingestellt, und seit dem 27.10.2025	Ihrer Anfrage stattgegeben. Siehe hierzu die angepassten Dokumente „Kriterienkatalog_VVx_Versionx“.

		müssen alle neu zertifizierten Geräte die Anforderungen der Version 9 erfüllen. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass nur Geräte angeboten werden, die die Anforderungen der aktuellen EnergyStar 9 Version erfüllen?	
53.	Kriterienkatalog	In den Vergabeunterlagen wird gefordert, dass die angebotenen robusten/Outdoor-Notebooks nicht über ein Touch-Display verfügen dürfen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im Rugged- und Semi-Rugged-Segment aktuelle Gerätegenerationen marktseitig überwiegend mit Touch-Displays ausgeliefert, da sich die Touch-Bedienung insbesondere im Außeneinsatz bei schlechten Witterungsbedingungen (z.B. bei Regen, oder Kälte (Unterstützung von Bedienung mit Handschuhen)) bewährt hat. Weiterhin besteht bei Geräten mit Touch-Display die Möglichkeit die Touch-Funktionalität BIOS- oder Betriebssystemseitig zu deaktivieren, so dass keine funktionalen Einschränkungen gegenüber Geräten mit einem Non-Touch Display bestehen. Ein genereller Ausschluss von Touch-Display schränkt daher den Wettbewerb unnötig ein und schließt moderne Gerätegenerationen aus. Um einer Wettbewerbsbeschränkung entgegenzuwirken möchten wir Sie bitten auch Geräte mit einem Touch-Display zuzulassen, solange diese alle weiteren technischen Vorgaben aus dem Kriterienkatalog erfüllen und die Touch-Funktionalität bei Bedarf im BIOS deaktiviert werden kann.	Ihrer Anfrage wird stattgegeben. Siehe hierzu das angepasste Dokument „Kriterienkatalog_VV5_Version3“
54.	Auftragsbekanntmachung	Im aktuellen Verfahren sind noch mehrere Bieterfragen offen bzw. noch nicht abschließend beantwortet. Gleichzeitig ergeben sich durch die nun vorgesehene Möglichkeit der Preisanpassung auf Basis von Herstellerpreislisten signifikante Auswirkungen auf die Preisstruktur und Kalkulationsmethodik der Angebote. Diese Anpassung erfordert eine erneute Prüfung sowie Abstimmung mit Herstellern und internen Fachbereichen.	Ihrer Anfrage wird stattgegeben. Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx_Version3.pdf“

		Durch den anstehenden Feiertag und die damit verbundene Abwesenheit verschiedener Ansprechpartner wird die Angebotserstellung zusätzlich erschwert. Vor diesem Hintergrund ist eine belastbare und wirtschaftlich fundierte Angebotserstellung innerhalb der derzeitigen Fristen nicht möglich. Wir bitten Sie daher um eine angemessene Verlängerung der Angebotsfrist.	
55.	Kriterienkatalog	Sie fordern, dass die angebotenen Notebooks die Anforderungen der TCO-8 Zertifizierung erfüllen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass TCO Certified 8 für Notebooks bereits Ende 2021 durch eine aktuellere TCO Version mit strengeren Anforderungen ersetzt wurde. Auch dieser Nachfolger ist bereits seit Ende 2024 überholt und wurde durch den aktuellen TCO Standard in der Version 10 für Notebooks ausgetauscht. Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass die anzubietenden Notebooks die Anforderungen des aktuellen TCO Certified 10 für Notebooks erfüllen müssen?	Ihrer Anfrage stattgegeben. Siehe hierzu die angepassten Dokumente „Kriterienkatalog_VVx_Versionx“.
56.	Kriterienkatalog	Im Dokument "14_Kriterienkatalog_Leistung_VV5_Version2" wird unter Ziffer 3.1.1.2 A) ein Prozessor „Intel Core Ultra 5 (oder höher) der 3. Generation (Panther Lake oder höher)“ bzw. ein "AMD Ryzen AI 5 (oder höher) der Serie Gorgon Point AI 400 (oder höher)" gefordert. Nach unserem aktuellen Kenntnisstand sind robuste bzw. Outdoor-fähige Notebooks mit diesen Prozessor-Generationen nicht am Markt verfügbar. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Prüfung und Anpassung der Anforderung dahingehend, dass auch Prozessoren der Intel Core Ultra 5 (oder höher) der 1. Generation Meteor Lake (oder höher) bzw. AMD Ryzen AI 5 (oder höher) der Serie Krackan Point AI 300 (oder höher) zugelassen werden.	Ihrer Anfrage wird stattgegeben. Siehe hierzu das angepasste Dokument „Kriterienkatalog_VV5_Version3“

57.	Kriterienkatalog	In den Positionen 3.1.9, 3.1.10 und 3.1.11 wird eine Wiederherstellungszeit bis zum Ende des nächsten Werktags (ab Eingang der Meldung beim Auftragnehmer) gefordert. Gleichzeitig sind die Servicezeiten auf 09:00–16:00 Uhr an Werktagen begrenzt. Nach allgemeinem Branchenstandard ist eine solche NBD-Leistung nicht uneingeschränkt über das gesamte Servicezeitfenster hinweg darstellbar, da hierfür zwingend ein Cut-off-Zeitpunkt für den Eingang der Störungsmeldung erforderlich ist. Ohne eine solche Einschränkung würde die geforderte Leistung faktisch über das marktübliche Leistungsniveau hinausgehen. Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass eine Wiederherstellung am nächsten Werktag nur für Meldungen gilt, die bis zu einem definierten Cut-off-Zeitpunkt (z. B. 12:00 Uhr) innerhalb der Servicezeiten eingehen und sich bei späterem Eingang die Frist entsprechend auf den darauffolgenden Werktag verschiebt?	Ja, ihre Annahme ist korrekt.
58.	Kriterienkatalog	Gemäß den Vergabeunterlagen besteht die Möglichkeit, Geräte mit einer kundenspezifischen BIOS-/UEFI-Konfiguration bereitzustellen. Im Zusammenhang mit den definierten Garantie- und Serviceleistungen (insbesondere Austausch und Vor-Ort-Reparatur gemäß Pos. 3.1.9 bis 3.1.11) stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang diese spezifischen Konfigurationen im Servicefall zu berücksichtigen sind. Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass im Falle eines Austauschs oder einer Reparatur keine Verpflichtung besteht, die kundenspezifische BIOS-/UEFI-Konfiguration auf das Austausch- bzw. reparierte Gerät zu übertragen und die Bereitstellung eines Geräts im Standard-Auslieferungszustand als vertragskonform gilt?	Dies ist mit den Bedarfsträgern im Einzelabruf zu vereinbaren. Betroffen sind aber nur das Standard BIOS mit Standard Funktionen.

59.	Auftragsbekanntmachung	Im laufenden Vergabeverfahren sind derzeit noch mehrere inhaltliche Fragestellungen ungeklärt, die für eine sachgerechte Kalkulation und Angebotserstellung von wesentlicher Bedeutung sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass mit dem Feiertag am 04.06.2026 ein zusätzlicher nicht produktiver Arbeitstag innerhalb der laufenden Angebotsfrist liegt, wodurch sich die tatsächlich zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit weiter reduziert. Vor diesem Hintergrund ist aus Bietersicht eine angemessene und belastbare Angebotserstellung derzeit nur eingeschränkt möglich. Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass die Angebotsfrist entsprechend verlängert wird, um allen Bietern nach Beantwortung der offenen Bieterfragen eine ausreichende und faire Bearbeitungszeit zu gewährleisten?	Ihrer Anfrage wird stattgegeben. Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx_Version3.pdf“
60.	35_Unternehmenszahlen, Betrifft VV1-VV5.	Gehen wir recht in der Annahme, dass die Anlage „Unternehmenszahlen“ ausschließlich von denjenigen Unterauftragnehmern einzureichen ist, die im Rahmen der Eignungsleihe zur Erfüllung der geforderten Umsatz- und Mitarbeiterkennzahlen herangezogen werden?	Ja, ihre Annahme ist korrekt.
61.	09_Unternehmensdaten, Betrifft VV1-VV5.	Gehen wir recht in der Annahme, dass die Anlage „Unternehmensdaten“ ausschließlich von denjenigen Unterauftragnehmern einzureichen ist, die im Rahmen der Eignungsleihe zur Erfüllung der geforderten Umsatz- und Mitarbeiterkennzahlen herangezogen werden?	Ja, ihre Annahme ist korrekt.
62.	01_Besondere_Bewerbungsbedingungen, 3.7.8 Preisanpassungen, Seite 8, Betrifft VV1-VV5.	Gemäß 3.7.8 der Besonderen Bewerbungsbedingungen legt der Bieter mit Angebotsabgabe die für die Kalkulation zugrundeliegende Herstellerpreisliste vor und legt einen prozentualen Aufschlag auf diese Basispreise fest. Verstehen wir die Anforderung richtig, dass	1) Ja, Ihre Annahme ist korrekt. 2) Der prozentuale Aufschlag auf die Basispreise muss in einer Eigenerklärung aufgeführt werden.

		1.) der Bieter im Preisblatt die Verkaufspreise (Einkaufspreise + Aufschlag des Bieters) einzutragen hat? 2.) der Bieter in einer separaten Eigenerklärung den Aufschlag auf die Basispreise je Preisposition aufführt?	Bitte beachten Sie hierzu die angepassten Regelungen im Dokument "Besondere Bewerbungsbedingungen" unter Ziffer 3.7.8.
63.	01_Besondere_Bewerbungsbedingung en, 3.7.8 Preisanpassungen, Seite 8, Betrifft VV1-VV5.	Gemäß 3.7.8 der Besonderen Bewerbungsbedingungen legt der Bieter mit Angebotsabgabe die für die Kalkulation zugrundeliegende Herstellerpreisliste vor und legt einen prozentualen Aufschlag auf diese Basispreise fest. Gehen wir recht in der Annahme, dass dies ausschließlich für die angebotenen Produkte gilt und diese Dokumente für die Preispositionen zu Garantieleistungen sowie Dienstleistungen nicht vorzulegen sind?	Ja, Ihre Annahme ist in Bezug auf die angebotene Hardware korrekt.
64.	04_Angebotsformular, Seite 1, Betrifft VV1-VV5.	Im Angebotsformular auf Seite 1 ist das Feld "ABHOLUNG AB WERK INNERHALB DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND IN (ADRESSE):" blau markiert. Gehen wir recht in der Annahme, dass vom Bieter hier keine Eintragung vorzunehmen ist, da eine Abholung ab Werk hier nicht zutreffend ist?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
65.	12_Rahmenvereinbarung, § 6 Vergütung, Seite 6, Betrifft VV1-VV5.	Gemäß § 6 Vergütung, Absatz (5), ist die Auftraggeberin berechtigt, eingereichte Nachweise auf Plausibilität und Vollständigkeit zu prüfen. Werden bei der Plausibilitätsprüfung objektive Kriterien angewendet, und falls ja, welche konkreten Kriterien kommen hierbei zur Anwendung?	Die Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung gemäß Ziffer (5) dient ausschließlich der Verifizierung der von der Auftragnehmerin geltend gemachten Preisänderung anhand der vertraglich vorgesehenen Nachweise. Die Prüfung beschränkt sich auf die Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen.
66.	Angebotsfrist	Die vorgenommene Änderung zur Preisanpassung wirkt sich maßgeblich auf die Kalkulation der Bieter sowie auf die internen Freigabeprozesse der Hersteller aus. Um diese Aspekte angemessen berücksichtigen und ein wirtschaftliches sowie qualitativ hochwertiges Angebot	Ihrer Anfrage wird stattgegeben. Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx_Version3.pdf“

		erstellen zu können, bitten wir um eine Verlängerung der Angebotsfrist um eine Woche.	
67.	Rahmenvereinbarung § 6 Abs. 5 und 6 (Vergütung)	Wir beziehen uns auf die Regelungen zur Preisanpassung in § 6 Abs. 5 und 6 der Rahmenvereinbarung (Vergütung). Demnach erfolgt eine Preisanpassung auf Grundlage aktualisierter Herstellerpreislisten bzw. geeigneter Nachweise. In der Praxis gestalten Hersteller ihre Preislisten jedoch sehr unterschiedlich. Teilweise erfolgen Preisanpassungen in sehr kurzen Intervallen (z. B. monatlich), teilweise in längeren Zeiträumen (z. B. jährlich). Entsprechend unterliegen die zugrunde liegenden Basispreise einer hohen Volatilität. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, ob wir mit folgender Annahme richtig liegen: Dass eine erstmalige Preisanpassung frühestens nach einem gewissen Mindestzeitraum nach Zuschlag (z. B. 6 Monate) oder alternativ erst nach Abruf einer bestimmten Mindestmenge (z. B. 10.000 Geräte) vorgesehen bzw. zulässig ist und nicht bereits unmittelbar nach Zuschlag auf Grundlage kurzfristiger Herstellerpreisänderungen geltend gemacht werden kann. Hilfsweise bitten wir um Klarstellung, ob seitens der Auftraggeberin eine zeitliche oder mengenbezogene Begrenzung für die erstmalige Preisanpassung vorgesehen ist, um eine stabile Preisbasis zu Beginn der Vertragslaufzeit sicherzustellen.	Bitte beachten Sie hierzu die Ergänzungen im § 6 des Dokuments „12_Rahmenvereinbarung_VVx_Versionx.pdf“.
68.	Auftragsbekanntmachung	Aufgrund des weiterhin bestehenden Abstimmungsbedarfs mit unseren Herstellern sowie der aktuell dynamischen Preisentwicklungen bitten wir um eine Verlängerung der Angebotsfrist bis zum 30. Juni. Die zusätzliche Zeit ermöglicht eine sorgfältige und fundierte Angebotskalkulation.	Die Fristverlängerung ist bereits gewährt.

69.	Auftragsbekanntmachung	Vor dem Hintergrund der aktuell angespannten globalen Lieferketten und der damit verbundenen eingeschränkten kurzfristigen Verfügbarkeit von Testgeräten ist eine fristgerechte Bereitstellung im vorgesehenen Zeitraum teilweise nicht darstellbar. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Prüfung, ob der Zeitraum für die Teststellung angemessen verlängert werden kann, um allen Bietern eine gleichwertige und belastbare Teilnahme am Verfahren zu ermöglichen.	Ihrem Wunsch kann leider nicht entsprochen werden.
70.	Kriterienkatalog	In den Anforderungen wird eine RJ45-Netzwerkschnittstelle gefordert. Vor dem Hintergrund moderner, kompakter Notebook-Bauweisen möchten wir um Klarstellung bitten, ob die Anforderung auch durch eine externe Adapterlösung (z. B. USB-/Thunderbolt-basierter RJ45-Adapter) erfüllt werden kann, sofern diese die geforderte Funktionalität vollumfänglich bereitstellt.	Ihrem Wunsch kann leider nicht entsprochen werden. Die Anforderung bleibt bestehen.
71.	Kriterienkatalog	Im Rahmen der Ausschreibung sind Dockinglösungen vorgesehen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, ob ausschließlich herstellerspezifische Original-Dockingstationen der jeweiligen Notebook-Hersteller zulässig sind oder ob auch Third-Party-Dockinglösungen angeboten werden dürfen. Aus Sicht des Bieters sprechen insbesondere folgende technische und betriebliche Aspekte für den Einsatz originaler Hersteller-Dockingstationen: Sicherstellung der vollständigen Kompatibilität: Hersteller-Dockingstationen sind exakt auf die jeweiligen Endgeräte abgestimmt (inkl. BIOS-/UEFI-Integration, Treiber und Energieversorgung) und gewährleisten eine stabile Funktion aller Schnittstellen (z. B. Netzwerk, Display, Peripherie). Firmware- und Sicherheitsintegration:	Im Rahmen der Ausschreibung sind Docking-Stationen gefordert, die alle Kriterien des Kriterienkatalogs erfüllen. Hierzu gehören auch die von Ihnen benannten technischen Aspekte. Sollten Bieter diese Kriterien mit Docking-Stationen erfüllen können, die nicht den originalen Herstellern entsprechen, so ist dies akzeptiert. Die Bereitstellung originaler herstellerspezifischer Docking-Stationen ist aber die bevorzugte Lösung. Korrektur: Siehe hierzu Bieterfrage/Antwort Nr. 110.

		Original-Dockings sind in der Regel vollständig in die Update- und Sicherheitsprozesse der Hersteller integriert (z. B. Firmware-Updates über zentrale Management-Tools), was insbesondere im Umfeld öffentlicher Auftraggeber relevant ist. Zentrale Administrierbarkeit / Lifecycle-Management: Herstellerlösungen lassen sich typischerweise besser in bestehende Client-Management-Systeme einbinden und ermöglichen einheitliche Updates, Konfigurationsrichtlinien und Monitoring. Support- und Gewährleistungsstruktur: Bei Verwendung von Originalzubehör liegt die Verantwortung vollständig beim jeweiligen Hersteller (Single Point of Contact). Bei Third-Party-Lösungen kann es hingegen zu Abgrenzungsproblemen im Supportfall kommen. Betriebssicherheit und Funktionsgarantien: Funktionen wie Stromversorgung (Power Delivery), Wake-on-LAN, MAC Address Pass-Through oder Mehrmonitorbetrieb sind bei Original-Dockingstationen in der Regel validiert und vollständig unterstützt. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Bestätigung, ob aus Gründen der Betriebssicherheit, Kompatibilität und Wartbarkeit ausschließlich Original-Dockinglösungen vorgesehen bzw. bevorzugt werden.	
72.		Unsere Anschlussfrage bezieht sich auf die Antwort auf Frage 23 bezüglich der Anwendung der Verordnung (EU) 2022/2560 über ausländische Subventionen („die Verordnung“) auf dieses öffentliche Vergabeverfahren.	Die Anforderung zur Drittstaatensubventionsverordnung entfällt. Bitte beachten Sie hierzu die angepasste Auftragsbekanntmachung, sowie die aktualisierten Vergabeunterlagen.

		Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung schafft keinen von Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a losgelösten eigenständigen Schwellenwert von 125 Mio. EUR, sondern legt vielmehr eine zusätzliche Bedingung fest, die gilt, wenn Aufträge in Lose aufgeteilt werden: „Beschließt der öffentliche Auftraggeber bzw. der Auftraggeber, den Auftrag in Lose zu unterteilen, so liegt eine meldepflichtige drittstaatliche finanzielle Zuwendung im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens vor, wenn der geschätzte Wert des Auftrags ohne Mehrwertsteuer den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert übersteigt und der Wert des Loses oder der Gesamtwert aller Lose, um die sich der Bieter bewirbt, mindestens 125 Mio. EUR beträgt und die drittstaatliche finanzielle Zuwendung mindestens dem in Absatz 1 Buchstabe b genannten Schwellenwert entspricht.“ Der Verweis auf Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a bedeutet, dass der Gesamtwert der Beschaffung zunächst 250 Mio. EUR übersteigen muss, bevor das losbezogene Kriterium von 125 Mio. EUR zum Tragen kommt. Als „ausschließlich“ für die Anwendung der Verordnung zuständige Behörde (siehe Erwägungsgrund 8 der Verordnung) hat die Europäische Kommission („die Kommission“) Leitlinien zu ihren Schwellenwerten herausgegeben und darauf hingewiesen, dass „wenn eine Auftragsvergabe (mit einem geschätzten Wert von mindestens 250 Mio. EUR) in Lose aufgeteilt ist, die Meldepflicht [...] besteht, wenn der Wert des Loses (oder der Gesamtwert aller Lose), für das sich ein Wirtschaftsteilnehmer bewirbt, mindestens 125 Mio. EUR beträgt.“ Daher „besteht keine Verpflichtung zur Übermittlung einer Mitteilung oder einer Erklärung, wenn der geschätzte Wert einer Auftragsvergabe unter 250 Millionen Euro liegt“. Die Kommission hat Beispiele zur Veranschaulichung ihrer Leitlinien angeführt und darauf hingewiesen, dass „wenn der Gesamtwert einer Auftragsvergabe 200 Millionen Euro beträgt, ... keine	
--	--	--	--

		Mitteilungspflicht und keine Erklärungspflicht besteht“. (siehe „Beispiel 1“, Frage Nr.11, abrufbar unter: https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/public-procurement/foreign-subsidies-regulation/questions-and-answers_en). Angeichts des Vorstehenden und da der Gesamtwert dieser Beschaffung unter 250 Millionen Euro liegt (der Höchstwert beträgt 163 Millionen Euro für die gesamte Beschaffung), besteht gemäß der Verordnung keine Meldepflicht. Bitte bestätigen Sie, dass auf die Anforderung in Punkt 5.1.6 (Allgemeine Informationen) in jedem der Lose verzichtet werden kann.	
73.	Rahmenvereinbarung	Die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beim Hardwarekauf richtet sich nach den EVB-IT Kauf AGB, in deren Ziff. 9.1. diese auf die Gesamtvergütung beschränkt ist. Gehen wir recht davon in der Annahme, dass die Haftung auf die Gesamtvergütung des Einzelauftrags beschränkt ist?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
74.	Rahmenvereinbarung	Gehen wir recht davon in der Annahme, dass die Haftung bei Datenschutzverletzungen auf den Gesamtauftragswert beschränkt ist?	Nein, Ihre Annahme ist nicht korrekt.
75.	Besondere_Bewerbungsbedingungen	In den Vergabeunterlagen ist vorgesehen, dass ein Bieter maximal ein Los erhalten kann. Vor dem Hintergrund, dass das Los „Rugged Notebooks“ ein technisch und marktseitig klar abgrenzbares Segment gegenüber den übrigen Notebook-Losen darstellt, bitten wir um Prüfung, ob die Loslimitierung für das Rugged-Los aufgehoben werden kann. Aus unserer Sicht würde eine solche Ausnahme den Wettbewerb in diesem spezialisierten Marktsegment erhöhen und gleichzeitig das Wirtschaftlichkeitsgebot unterstützen, ohne den Wettbewerb in den übrigen Losen zu beeinträchtigen. Ist eine Zuschlagserteilung für das	Ihrem Vorschlag kann leider nicht entsprochen werden. Die Zuschlagslimitierung bleibt bestehen. Sollten aber während der Angebotsauswertung nur noch Bieter in der Auswahl bleiben die bereits einen Zuschlag in einem anderen Los erhalten haben, so wird die Zuschlagslimitierung aufgehoben. In diesem Fall kann ein Bieter auch für das Los 5 den Zuschlag zusätzlich erhalten.

		Rugged-Los zusätzlich zu einem der Standard-Notebook-Lose zulässig?	
76.	14_Kriterienkatalog_Leistung 3.1.1.2.A) Prozessortyp, Betrifft VV1-VV2.	Gemäß der Version 3 des Kriterienkatalogs müssen die angebotenen nachhaltigen Notebooks der Kategorie Standard (VV1 und VV2) über einen Intel Core Ultra 5 (oder höher) der 3. Generation Panther Lake (oder höher) mit vPro Unterstützung und mindestens 4 P-Kernen oder über einen AMD Ryzen AI 5 PRO (oder höher) der Gorgon Point AI 400 Serie (oder höher) mindestens 3 Zen 5 Kerne verfügen, wobei Zen 5c Kerne nicht mitgezählt werden. Der aktuelle AMD Ryzen AI 5 PRO 435 Prozessor weist 6 Kerne mit 12 Threads auf, bestehend aus 2 Zen 5 Kernen und 4 Zen 5c Kernen. Er stellt eine leistungsstarke, effiziente und wirtschaftliche Lösung für den dargelegten Einsatzzweck dar. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass auch Geräte mit einem AMD Ryzen AI 5 PRO 435 Prozessor zulässig sind?	Nein, es sind nur AMD Ryzen AI Pro mit mindestens 3 Zen 5 Kernen zugelassen. Der AMD Ryzen AI 5 Pro 435 mit nur 2 ZEN 5 Kernen fällt damit raus.
77.	14_Kriterienkatalog_Leistung, 3.1.7 ff. Betrifft VV1-VV5.	In der Leistungsbeschreibung zum Vor-Ort-Service wird gefordert, dass der Austausch von defektem Akku inklusive ist. Gilt diese Regelung auch für den Einsende- bzw. Rücksendeservice?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
78.	01_Besondere_Bewerbungsbedingungen, 3.9, Seite 9. Betrifft VV1-VV5.	Gemäß Ziffer 3.9 der Besonderen Bewerbungsbedingungen behält sich die Auftraggeberin die Durchführung einer verifizierenden Teststellung vor. Das ausgeschriebene Grundgerät wird in unterschiedlichen Ausführungsvarianten abgefragt (insbesondere hinsichtlich vorinstalliertem Betriebssystem sowie vorkonfiguriertem BIOS/UEFI). Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung: 1. In welcher konkreten Ausführungsvariante ist das Grundgerät für die Teststellung bereitzustellen (z. B.	1) Das Gerät ist mit vorinstalliertem Betriebssystem, ohne konfiguriertem BIOS/UEFI zur Verfügung zu stellen. 2) Das entsprechende Zubehör einer Docking-Station und einem Ersatz-Akku ist mitzuliefern.

		mit/ohne vorinstalliertes Betriebssystem, mit/ohne vorkonfiguriertes BIOS/UEFI)? 2. Ist im Rahmen der Teststellung ebenfalls das Zubehör (Dockingstation, Ersatzakku) mitzuliefern?	
79.	Preisgleitklausel	Gehen wir recht in der Annahme, dass die Auftraggeberin im Falle einer Überprüfung die Ankündigung der geänderten Preise unverzüglich überprüft und im Falle der Plausibilität und Vollständigkeit der Preise die geänderten Preise auch unverzüglich bestätigen wird?	Die Auftraggeberin wird die angekündigten geänderten Preise zeitnah überprüfen, sobald sie über die vollständigen und plausiblen Nachweise verfügt. Eine Wirksamkeit der Preisanpassung tritt erst nach ausdrücklicher Bestätigung durch die Auftraggeberin ein.
80.	Preisgleitklausel	Gehen wir recht in der Annahme, dass sofern die Auftraggeberin eine fehlende Plausibilität/Vollständigkeit feststellt, dies unverzüglich der Auftragnehmerin begründet mitteilen wird, sodass die Auftragnehmerin die Plausibilität/Vollständigkeit noch innerhalb eines Monats ab Ankündigung herstellen kann?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
81.	Preisgleitklausel	Gehen wir überdies recht in der Annahme, dass die angekündigten Preisanpassungen als bestätigt gelten, wenn die Auftraggeberin sich nicht innerhalb einer gewissen Frist (z. B. innerhalb von 10 Werktagen) nach der Ankündigung äußert?	Nein, Ihre Annahme ist nicht korrekt.
82.	Preisgleitklausel	Gehen wir ferner recht in der Annahme, dass eine Preissenkung (ebenso wie die Preiserhöhung) nur für bei Wirksamwerden der Senkung noch nicht erklärte Einzelaufträge gilt?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
83.	Preisgleitklausel	Gemäß Dokument „01_Besondere_Bewerbungsbedingungen“ – Kapitel „3.7.7 Preisanpassungen“ ist vorgesehen, dass mit Angebotsabgabe u. A. die zugrundeliegende Herstellerpreisliste einzureichen ist sowie ein vom Hersteller	Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit gem. § 46 VgV wird bereits jetzt ein Nachweis gefordert, dass der Bieter (sofern nicht Hersteller) einen Partnerstatus bzw. eine vergleichbare Beziehung beim jeweiligen Hersteller hat, um Produkte an

		benannter Ansprechpartner, der zur Mitteilung von Preisänderungen berechtigt ist. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, ob die Vergabeunterlagen dahingehend ergänzt werden, dass bereits mit Angebotsabgabe eine verbindliche Herstellerbindungserklärung einzureichen ist. Diese sollte beinhalten, dass der im Angebot genannte Hersteller durch rechtsverbindliche Bestätigung erklärt, - mit dem jeweiligen Bieter zusammenzuarbeiten und - den Bieter im Zuschlagsfall für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung auf Basis der angebotenen Konditionen zu beliefern. Eine entsprechende Anforderung ist in vergleichbaren EU-weiten Vergabeverfahren marktüblich und gewährleistet, dass die vorgelegten Angebotspreise auf einer tatsächlich abgesicherten Geschäftsbeziehung beruhen. Ohne eine solche Absicherung besteht das Risiko, dass Angebote ohne verbindliche Einbindung des Herstellers abgegeben werden. Dies kann im Auftragsfall zu Lieferunsicherheiten, Verzögerungen sowie zu Abweichungen von der angebotenen Preisbasis führen und beeinträchtigt damit die Vertragssicherheit der Auftraggeberin. Wir bitten somit um Bestätigung, dass eine entsprechende Herstellerbindungserklärung verpflichtender Bestandteil der Angebotsabgabe ist bzw. die Unterlagen entsprechend ergänzt werden.	Endkunden zu verkaufen und Support zu tätigen. Die Nachweise sind in der Auftragsbekanntmachung unter „Ziffer 5.1.9 Eignungskriterien“ sowie in der Anlage „Kriterienkatalog Eignung“ aufgeführt. Ein weiterer gesonderter Nachweis ist nicht erforderlich.
84.	ZIB 15.01 - 9915/24/VV : 1-4	Frage zu Losen 1-4: Im Rahmen der geforderten Angaben zur Transparenz in der Lieferkette möchten wir darauf hinweisen, dass es sich hierbei um hochsensible und vertrauliche Informationen handelt, die umfangreiche Einblicke in unsere Geschäfts- und Lieferantenstrukturen ermöglichen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Bestätigung, dass die Offenlegung dieser Informationen ausschließlich auf Basis	Bitte beachten Sie für die erforderlichen Nachweise die Regelungen im Dokument „13_Leistungsbeschreibung“ unter Ziffer 2.4.4. Eine Offenlegung sensibler Lieferketteninformationen ist nicht erforderlich.

		einer entsprechenden Vertraulichkeitsvereinbarung (Non-Disclosure Agreement, NDA) erfolgen kann. Sind Sie damit einverstanden, zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der bereitgestellten Informationen vorab ein NDA abzuschließen?	
85.	ZIB 15.01 - 9915/24/VV : 1-2 Kriterienkatalog Leistung, Prozessor-Architektur	Frage zu Losen 1 und 2: Sie fordern für Intel-basierende Systeme einen vPro-fähigen Prozessor. Gehen wir recht in der Annahme, dass sich diese Anforderung auch auf das Gesamtsystem WLAN-Karte & Netzwerkkarte bezieht? Gehen wir ferner recht in der Annahme, dass es sich hierbei um mindestens vPro Enterprise handeln muss? Gehen wir recht in der Annahme, dass die Out-of-Band Manageability (Intel AMT) aktiviert sein muss?	Die Kriterien zu Intel vPro und AMD pro entfallen. Siehe hierzu das geänderte Dokument „Kriterienkatalog_VVx_Versionx.xlsx“
86.	ZIB 15.01 - 9915/24/VV : 1-2 Kriterienkatalog Leistung, Arbeitsspeicher	Frage zu Los 1 und 2: Sie fordern für den Arbeitsspeicher „Dual-Channel“. Bitte klären Sie auf, ob sich diese Anforderung auch auf die Bestückung der Speicherbänke bezieht oder nur auf die generelle Möglichkeit im Falle einer Mehrfachbestückung der Speicherbänke.	Dieses Kriterium bezieht sich nur auf die generelle Bestückbarkeit.
87.	ZIB 15.01 - 9915/24/VV : 3-4 Kriterienkatalog Leistung, Prozessor-Architektur	Bieterfrage zu Los 3 und Los 4: Sie fordern für Intel-basierende Systeme einen vPro-fähigen Prozessor. Gehen wir recht in der Annahme, dass sich diese Anforderung auch auf das Gesamtsystem WLAN-Karte & Netzwerkkarte bezieht? Gehen wir ferner recht in der Annahme, dass es sich hierbei um mindestens vPro Enterprise handeln muss? Gehen wir recht in der Annahme, dass die Out-of-Band Manageability (Intel AMT) aktiviert sein muss?	Die Kriterien zu Intel vPro und AMD pro entfallen. Siehe hierzu das geänderte Dokument „Kriterienkatalog_VVx_Versionx.xlsx“

88.	ZIB 15.01 - 9915/24/VV : 3-4 Kriterienkatalog Leistung, Arbeitsspeicher	Sie fordern für den Arbeitsspeicher „Dual-Channel“. Bitte klären Sie auf, ob sich diese Anforderung auch auf die Bestückung der Speicherbänke bezieht oder nur auf die generelle Möglichkeit im Falle einer Mehrfachbestückung der Speicherbänke.	Dieses Kriterium bezieht sich nur auf die generelle Bestückbarkeit.
89.	Besondere Bewerbungsbedingungen	In den Vergabeunterlagen ist vorgesehen, dass ein Ansprechpartner des Herstellers zu benennen ist, über den insbesondere Preisänderungen überprüft werden können. Vor dem Hintergrund einer ordnungsgemäßen und belastbaren Angebotswertung sowie zur Sicherstellung eines fairen und transparenten Wettbewerbs im Sinne des § 97 GWB bitten wir um Klarstellung bzw. Ergänzung: Nach unserer Erfahrung besteht die Möglichkeit, dass Bieter Herstellerkontakte lediglich benennen, ohne dass eine tatsächliche Abstimmung oder Zusicherung von Leistungen vorliegt. Dies kann zu nicht belastbaren Angeboten, Verzerrungen im Wettbewerb sowie erheblichen Risiken in der Vertragsdurchführung führen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, dass die Benennung des Herstelleransprechpartners durch eine verbindliche Bestätigung des Herstellers zu verifizieren ist, die bereits mit Angebotsabgabe vorzulegen ist. Wir sind der Auffassung, dass eine entsprechende Nachweispflicht geeignet ist, die Qualität und Vergleichbarkeit der Angebote zu erhöhen und zugleich sicherzustellen, dass ausschließlich solche Bieter am Verfahren teilnehmen, die über eine tatsächlich abgestimmte Leistungsbasis mit dem Hersteller verfügen.	Siehe Antwort zu Frage 83.
90.	Kriterienkatalog_Leistung	Im Dokument "14_Kriterienkatalog_Leistung_VV5" wird unter 3.1.1.3.A) Dual Channel Support für den Arbeitsspeicher gefordert. Die geforderte Speicherkapazität lässt sich technisch äquivalent durch ein einzelnes 16-GB-Speichermodul realisieren, das dieselbe effektive Kapazität bereitstellt wie zwei 8-GB-Module im Dual-Channel-Betrieb.	Ihrem Wunsch wird entsprochen. Ein einzelnes Modul ist zulässig.

		Aufgrund der aktuellen Marktsituation (eingeschränkte Verfügbarkeit von 8-GB-Modulen der entsprechenden Spezifikation) ist eine Konfiguration mit zwei 8-GB-Modulen derzeit nicht zuverlässig lieferbar. Wir bitten dementsprechend um Zulassung eines einzelnen 16-GB-Speichermoduls.	
91.	01_Besondere_Bewerbungsbedingungen Ziffer 3.5 Zuschlagslimitierung	Die in Ziffer 3.5 vorgesehene Zuschlagslimitierung dient erkennbar dem Ziel, eine Konzentration der Zuschläge auf einen einzelnen Marktteilnehmer zu vermeiden und einen wirksamen Wettbewerb zwischen unterschiedlichen Anbietern sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, ob die Zuschlagslimitierung auch auf wirtschaftlich verbundene Unternehmen Anwendung findet, insbesondere auf rechtlich selbstständige, jedoch konzernangehörige Unternehmen (z. B. Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften). Nach unserem Verständnis würde eine Auslegung, die es mehreren konzernangehörigen Unternehmen ermöglicht, parallel Angebote für unterschiedliche Lose abzugeben und jeweils den Zuschlag zu erhalten, die intendierte Begrenzungswirkung der Zuschlagslimitierung faktisch unterlaufen und zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung führen. Wir gehen daher davon aus, dass wirtschaftlich verbundene Unternehmen (z. B. Konzernunternehmen, Tochter- oder Schwestergesellschaften) im Sinne der Zuschlagslimitierung als ein Bieter zu behandeln sind. Wir bitten um entsprechende Bestätigung.	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
92.	Angebotsfrist	Bezugnehmend auf die am heutigen Tag (11.06.2026) veröffentlichten Antworten auf Bieterfragen: Im Rahmen dieser Veröffentlichungen wurden zahlreiche inhaltliche, insbesondere technische und vertragliche Anpassungen kommuniziert. Die vorgenommenen	Ihrem Wunsch nach Verlängerung der Angebotsfrist wird entsprochen.

		Klarstellungen und Änderungen haben aus unserer Sicht wesentlichen Einfluss auf die Ausgestaltung der Angebote und erfordern eine umfassende Überarbeitung der Angebotsunterlagen durch die Bieter. Diese Ausgangslage betrifft aus unserer Sicht sämtliche Marktteilnehmer gleichermaßen und führt bieterübergreifend zu einem erhöhten, kurzfristigen Bearbeitungsaufwand, insbesondere im Hinblick auf die erneute technische Bewertung, Kalkulation sowie die vertragliche Prüfung. Um eine qualitativ hochwertige und vergabekonforme Angebotserstellung sicherzustellen, sehen wir uns veranlasst, eine erneute Verlängerung der Angebotsfrist zu beantragen. Wir bitten somit um eine angemessene Verlängerung der Angebotsfrist um 3 Wochen.	Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx.pdf“.
93.	Preisgleitklausel	Mit Bezug auf eine frühestmöglichen Vergütungsanpassung bereits nach vier Monaten ergeben sich aus unserer Sicht Unklarheiten hinsichtlich der Kalkulierbarkeit und Planbarkeit für den Haushalt der Bedarfsträger im Rahmen dieses Vertrages. Insbesondere ist weder eine prozentuale Begrenzung der Preisanpassungen noch eine Begrenzung der Häufigkeit der Anpassungen vorgesehen. Darüber hinaus soll als Nachweis offenbar ausschließlich eine Mitteilung des Herstellers bzw. Lieferanten genügen, ohne dass nähere Anforderungen an die Funktion, Entscheidungsbefugnis oder Verbindlichkeit dieser Erklärung definiert sind. Ganz konkret kann ein Angebot den Zuschlag bekommen, welches bewusst den Bewertungspreis zu niedrig ansetzt, um nach kurzer Zeit deutlich höhere Preise zu verlangen. Vor diesem Hintergrund stellt sich aus unserer Sicht die Frage, inwieweit die vorgesehene Regelung geeignet ist, die haushaltsrechtlichen Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Planbarkeit angemessen zu berücksichtigen.	Ihrer Bitte kann nicht entsprochen werden. Bitte beachten Sie hierzu auch die bereits erfolgten Antworten auf Bieterfragen zu den Preisanpassungen.

		Im Sinne eines fairen und transparenten Wettbewerbs regen wir daher an, zu prüfen, ob die Regelungen zur Preisanpassung – auch unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage – hinsichtlich Frequenz und Umfang näher konkretisiert werden können. Unser Vorschlag: Eine Preisanpassung darf nur alle 6 Monate erfolgen, beginnend mit dem Zuschlag. Eine Preisanpassung alle 6 Monate darf nur um maximal 30% des ursprünglich abgegebenen Angebotspreises erfolgen. Gehen wir Recht in der Annahme, dass sie dieser Regelung zustimmen? Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir Sie um eine andere Regelung, die dem geschilderten Sachverhalt Rechnung trägt.	
94.	Kriterienkatalog	Mit der Antwort auf Bieterfrage 40 wurden die CPU-Anforderungen für die Lose 1 und 2 auf Intel Core Ultra 5 bzw. AMD Ryzen 5 angepasst. In der Antwort auf Bieterfrage 76 erfolgte eine weitere Konkretisierung der Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Mindestanzahl an Zen-5-Kernen. In der Gesamtschau führen diese Anpassungen nach unserer Einschätzung zu einer faktischen Einschränkung des Wettbewerbs. Nach unserer Marktkennntnis betrifft dies derzeit insbesondere die Situation, dass der bestehende Notebooklieferant Hewlett Packard (HP) entsprechende Prozessoranforderungen bereits in günstigen Einstiegsgeräten abbilden kann, während andere Hersteller wie Dell und Lenovo diese Anforderungen überwiegend nur in höherpreisigen Business-Geräten erfüllen können. Dies führt aus unserer Sicht zu einer nicht intendierten Wettbewerbsverschiebung zugunsten eines einzelnen Herstellers, die mit dem Grundsatz der produktneutralen und wettbewerbsoffenen Beschaffung gemäß § 97 GWB schwer vereinbar erscheint.	Die Kriterien zu Intel vPro und AMD pro entfallen. Damit wird das Angebot an möglichen CPUs und möglichen Notebooks erweitert. Siehe hierzu das geänderte Dokument „Kriterienkatalog_VVx_Versionx.xlsx“

		Vor diesem Hintergrund bitten wir um Überprüfung und Anpassung der Anforderungen, insbesondere unter Berücksichtigung folgender Optionen: Option 1: Rückkehr zu den ursprünglichen CPU-Anforderungen vor Anpassung durch Bieterfrage 40, oder Option 2: Öffnung der Anforderungen dahingehend, dass auch Prozessoren mit vergleichbarer Gesamtleistung und moderner Architektur (z. B. AMD Ryzen AI 5 PRO 435) unabhängig von der konkreten Kernzusammensetzung als gleichwertig zugelassen werden (vergleiche Bieterfrage 76) Aus unserer Sicht würde eine entsprechende Anpassung den Wettbewerb erweitern, wirtschaftlichere Angebote ermöglichen und dem Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung besser Rechnung tragen.	
95.	01_Besondere_Bewerbungsbedingungen, 3.7.7 Preisanpassungen Betrifft VV1 - VV5.	Gemäß Ziffer 3.7.8 der Besonderen Bewerbungsbedingungen ist mit Angebotsabgabe die für die Kalkulation zugrunde gelegte Herstellerpreisliste vorzulegen. Diese Preisliste bildet zugleich die Basis für die Festlegung des prozentualen Aufschlags sowie für spätere Preisanpassungen. Vor diesem Hintergrund möchten wir um Klarstellung bitten, ob wir die Anforderung richtig verstehen, dass die eingereichte Herstellerpreisliste bei Angebotsabgabe vom Hersteller bestätigt sein muss, um ihre Verbindlichkeit und Aktualität nachzuweisen.	Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen unter § 6 Abs. 5. im Dokument „12_Rahmenvereinbarung_VVx_VersionX“.
96.	14_Kriterienkatalog_Leistung 3.1.1.2.A) Prozessortyp Betrifft VV1-VV2.	Gemäß Ihrer Antwort auf die Bieterfrage Nr. 76 sind Geräte mit einem AMD Ryzen AI 5 Pro 435 Prozessor nicht zulässig. Dies führt dazu, dass nur einer der führenden Hersteller ein Business-Notebook aus dem Mittelklasse-Segment mit einem konformen AMD Ryzen AI 5 PRO 440 Prozessor anbieten kann, wohingegen die anderen führenden	Die Kriterien zu Intel vPro und AMD pro entfallen. Damit wird das Angebot an möglichen CPUs und Notebooks erweitert. Siehe hierzu das geänderte Dokument „Kriterienkatalog_VVx_Versionx.xlsx“

		Hersteller entweder auf höherpreisige Prozessoren oder auf höherpreisige Geräte aus dem Premium-Segment zurückgreifen müssen. Zwischen dem AMD Ryzen AI 5 PRO 435 und dem AMD Ryzen AI 5 PRO 440 Prozessor gibt es nur einen geringfügigen Rechenleistungsunterschied und keinen funktionalen Unterschied, sodass diese Einschränkung bzw. die daraus resultierende Verteuerung der Angebote nach nicht gerechtfertigt ist. Wir bitten Sie daher nochmals zu überprüfen, ob auch Geräte mit AMD Ryzen AI 5 PRO 435 Prozessoren zugelassen werden, um einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen und möglichst wirtschaftliche Angebote zu erhalten. Falls Sie zu der Einschätzung gelangen, dass dieses Prozessor-Modell für den vorgesehenen Einsatzzweck ungeeignet ist und deshalb nicht akzeptiert werden kann, bitten wir Sie uns die Gründe für diese Entscheidung mitzuteilen.	
97.	Preisanpassungen Betrifft VV1 - VV5.	Rückfrage zur Beantwortung von Frage Nr. 79: Die Angabe, dass der Auftragnehmer mit einem unbestimmten Zeitraum rechnen muss, erscheint derzeit als nicht ausreichend kalkulierbar. Im Dokument „Rahmenvereinbarung“ wird ausgeführt, dass „eine Erhöhung/Senkung einen Monat nach der Ankündigung wirksam wird, sofern die geänderten Preise durch die Auftraggeberin überprüft und bestätigt wurden“. Dürfen wir daher davon ausgehen, dass die Überprüfung und Bestätigung durch die Auftraggeberin innerhalb eines Monats erfolgt?	Sofern die eingereichten Unterlagen eine abschließende Überprüfung und Bestätigung ermöglichen, ist Ihre Annahme zutreffend.

98.	Preisanpassungen Betrifft VV1 - VV5.	Rückfrage zur Beantwortung von Frage Nr. 65: Dürfen wir davon ausgehen, dass eine Preisliste des Herstellers als nachvollziehbarer und vollständiger Nachweis gilt, um die Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung gemäß Ziffer (5) zu erfüllen?	Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen unter § 6 Abs. 5. im Dokument „12_Rahmenvereinbarung_VVx_VersionX“. Lediglich das Einreichen einer Preisliste des Herstellers ist nicht gleichzusetzen mit einer Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung durch den Auftraggeber.
99.	Preisanpassungen Betrifft VV1 - VV5.	Gehen wir richtig in der Annahme, dass die zur angebotenen Hardware gehörigen Garantieleistungen ebenfalls unter diese Punkte fallen, da diese marktüblich an den Gerätepreis gekoppelt sind und ein entsprechender Zusammenhang besteht?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Die enthaltenen Garantie-Leistungen für die angebotene Hardware sind bereits im Preis der Hardware enthalten. Dies gilt nicht für die zusätzlich anzubietenden Erweiterungen der Garantie-Leistungen. Siehe hierzu auch die Dokumente „14_Kriterienkatalog_Leistung_VVx_Versionx“ und „05_Preisblatt_VVx“.
100.	Angebotsfrist	Im aktuellen Stand der Vergabeunterlagen bestehen aus unserer Sicht noch wesentliche Unklarheiten im Zusammenhang mit der vorgesehenen Preisanpassungsregelung bzw. deren konkreter Ausgestaltung. Diese haben unmittelbaren Einfluss auf die kaufmännische Kalkulation sowie auf die durchzuführenden internen Freigabe- und Abstimmungsprozesse. Zusätzlich ergeben sich derzeit noch Unklarheiten hinsichtlich der geforderten vPro-Funktionalitäten (u. a. Bezug auf Plattformanforderungen, Ausprägung als vPro Enterprise sowie Anforderungen an Intel AMT und deren Aktivierung) (Bieterfragen 85. Und 87.). Da diese Punkte erheblichen Einfluss auf die technische Konfiguration der anzubietenden Systeme sowie die Auswahl geeigneter Gerätekonfigurationen und Hersteller-SKUs haben, ist eine belastbare Kalkulation und Angebotserstellung aktuell noch nicht abschließend möglich.	Ihrem Wunsch nach Verlängerung der Angebotsfrist wird entsprochen. Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx.pdf“.

		Vor diesem Hintergrund bitten wir höflich um Prüfung, ob die Angebotsfrist um mindestens drei Wochen verlängert werden kann, um allen Bietern nach abschließender Klärung der offenen Fragestellungen eine sachgerechte und belastbare Angebotserstellung zu ermöglichen.	
101.	Angebotsfrist	Im Rahmen der laufenden Ausschreibung ZIB 15.01 - 9915/24/VV : 1 – 5 sind derzeit noch verschiedene Bieterfragen offen, deren Beantwortungen für die technische Konfiguration und die belastbare Erstellung unseres Angebots essenziell sind. Um die Ausschreibungsunterlagen fachlich korrekt und vollständig bearbeiten zu können, bitten wir daher um eine Verlängerung der Angebotsfrist um zwei Wochen.	Ihrem Wunsch nach Verlängerung der Angebotsfrist wird entsprochen. Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx.pdf“.
102.	Angebotsfrist	Aufgrund der zuletzt veröffentlichten Bieterfragenantworten waren Anpassungen im Angebot erforderlich. Gleichzeitig bestehen noch weitere offene Fragen, von denen wir erwarten, dass sie Einfluss auf die Kalkulation haben werden, sodass diese derzeit nicht abgeschlossen werden kann. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Prüfung, ob eine Verlängerung der Angebotsfrist um mindestens zwei Wochen gewährt werden kann.	Ihrem Wunsch nach Verlängerung der Angebotsfrist wird entsprochen. Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx.pdf“.
103.	Angebotsfrist	Im Zusammenhang mit den veröffentlichten Antworten auf die Bieterfragen ergeben sich aus unserer Sicht Auswirkungen auf die Angebotserstellung. Die Änderungen führen dazu, dass die Auswahl der anzubietenden Geräte teilweise neu bewertet werden muss. Zudem sind noch einige Bieterfragen offen, deren Beantwortung für eine belastbare und vollständige Angebotskalkulation erforderlich ist. Die angepassten Anforderungen erfordern erneute Abstimmungen mit den Herstellern. Darüber hinaus müssen herstellerseitig Freigabeprozesse erneut durchlaufen werden, was zusätzlichen zeitlichen Aufwand verursacht.	Ihrem Wunsch nach Verlängerung der Angebotsfrist wird entsprochen. Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx.pdf“.

		Auch alternative Geräte müssen neu geprüft und sowohl technisch als auch wirtschaftlich bewertet werden. Vor diesem Hintergrund bitten wir höflich um eine Verlängerung der Angebotsfrist um eine Woche.	
104.	Teststellung Betrifft VV1 - VV5.	Gemäß Dokument „01_Besondere_Bewerbungsbedingungen“ - Ziffer 3.9 behält sich die Auftraggeberin eine Teststellung zur Verifizierung der zugesicherten Leistungsdaten vor. Vor dem Hintergrund der Vielzahl komplexer und ausschließlich als A Kriterien ausgestalteter Anforderungen im Kriterienkatalog, deren Nachweis überwiegend auf Herstellererklärungen bzw. Eigenerklärungen beruht, besteht aus Bietersicht ein berechtigtes Interesse an einer einheitlichen und nachvollziehbaren Überprüfung dieser Angaben im praktischen Betrieb. Die geforderten Leistungs , Sicherheits , Energie und Nachhaltigkeitsparameter lassen sich teilweise nur eingeschränkt rein dokumentenbasiert verifizieren, sodass aus unserer Sicht eine praktische Validierung eine wesentliche Ergänzung zur Angebotswertung darstellt. Eine verpflichtende Teststellung würde gewährleisten, dass die Einhaltung der Mindestanforderungen unter realen Einsatzbedingungen überprüft wird, ausschließlich serienreife Produkte in die Wertung einfließen und die Vergleichbarkeit der Angebote unter Wahrung der vergaberechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz gewährleistet ist. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Bestätigung, dass die Teststellung für alle wertungsfähigen Angebote verpflichtend vorgesehen wird, anstatt lediglich im Ermessen der Auftraggeberin zu stehen. Wir bitten höflich um Bewertung des Sachverhalts.	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden. Die Regelungen im Dokument „01_Besondere_Bewerbungsbedingungen_VVx“ unter Ziffer 3.9 bleiben bestehen.
105.	Patronatserklärung	Im Interesse der Liefer- und Versorgungssicherheit während der gesamten Laufzeit des Rahmenvertrags regen wir an, die	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden.

	Betrifft VV1 - VV5.	Vergabeunterlagen dahingehend zu ergänzen, dass jeder Bieter, der Produkte eines Herstellers anbietet, eine Patronatserklärung des jeweiligen Herstellers vorlegt. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der derzeit außergewöhnlich volatilen Marktbedingungen sowie der anhaltenden Verknappung von Produktionskapazitäten sachgerecht. Die aktuellen Marktentwicklungen sind durch erhebliche Preissteigerungen und eingeschränkte Produktionskapazitäten geprägt. Eine Patronatserklärung des Herstellers würde einen belastbaren Nachweis dafür erbringen, dass der Bieter während der gesamten Vertragslaufzeit auf die angebotenen Produkte zugreifen kann und vom Hersteller entsprechend unterstützt wird. Hierdurch würden die Liefer- und Versorgungssicherheit für den Auftraggeber erhöht sowie das Risiko späterer Leistungsstörungen oder Lieferausfälle reduziert. Ist der Auftraggeber bereit, eine entsprechende Anforderung in die Vergabeunterlagen aufzunehmen?	
106.	14_Kriterienkatalog_Leistung 3.1.1.2.A) Prozessortyp Betrifft VV1-VV2.	Im Rahmen der aktualisierten Leistungsbeschreibung ist uns aufgefallen, dass die Anforderung an die Anzahl der Zen-5-Kerne von ursprünglich „≥ 4“ auf nunmehr „≥ 3“ angepasst wurde. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Erläuterung, welchen fachlichen oder betrieblichen Mehrwert die Forderung nach mindestens drei Zen-5-Kernen gegenüber einer Plattform mit zwei Zen-5-Kernen bietet. Nach unserer Einschätzung sind für die im Behörden- und Büroalltag typischen Anwendungsszenarien – wie E-Mail-Kommunikation, Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentationserstellung, Videokonferenzen sowie die	Die Kriterien zu Intel vPro und AMD pro entfallen. Damit wird das Angebot an möglichen CPUs erweitert. Die Anforderung an die Anzahl der Kerne bleibt bestehen. Siehe hierzu das geänderte Dokument „Kriterienkatalog_VVx_Versionx.xlsx“

		Nutzung webbasierten Fachanwendungen – bereits mit zwei Zen-5-Kernen ausreichende Leistungsreserven vorhanden. Auch hinsichtlich KI-gestützter Funktionen und der Nutzung der integrierten NPU ergibt sich aus unserer Sicht kein relevanter Vorteil durch einen zusätzlichen Zen-5-Kern. Da Systeme mit zwei Zen-5-Kernen und zusätzlichen Zen-5c-Kernen die beschriebenen Anwendungsszenarien ebenfalls performant unterstützen, gleichzeitig jedoch eine wirtschaftlichere Lösung ermöglichen, möchten wir anfragen, ob solche Systeme ebenfalls als konform zur Leistungsbeschreibung bewertet werden können. Zudem ergibt sich nach den Ergebnissen unserer Markterkundung, dass die aktuelle Anforderung faktisch einen Hersteller begünstigt, da dieser die Vorgaben bereits mit Geräten einer günstigeren Produktkategorie erfüllen kann, während andere Hersteller auf leistungsstärkere und kostenintensivere Produktklassen ausweichen müssen. Wir bitten daher um Erläuterung der technischen Notwendigkeit dieser Vorgabe. Für Ihre Rückmeldung bedanken wir uns im Voraus.	
107.	30_Unteraufträge Betrifft VV1 - VV5.	Regarding Tender Reference No. ZIB 15.01 - 9915/24, the subcontractor company has requested an English version of the "Commitment Form for Utilizing the Capabilities of Other Parties/Subcontractors" to facilitate its completion and submission. We kindly request your approval to upload the English version of this form together with the tender documents.	Bitte beachten Sie die Ziffer 1.2. im Dokument „02_Allgemeine_Bewerbungsbedingungen_VVx“.
108.	Angebotsfrist	Mit den zuletzt veröffentlichten Bieterfragen und Antworten wurden weitere für die Angebotserstellung wesentliche technische und kalkulatorische Aspekte konkretisiert.	Ihrem Wunsch nach Verlängerung der Angebotsfrist wird entsprochen.

		Insbesondere betreffen die jüngsten Klarstellungen die Zulässigkeit bestimmter Prozessorkonfigurationen, die Anforderungen an die Netzwerkschnittstellen, die Ausgestaltung der Teststellung einschließlich des mitzuliefernden Zubehörs sowie die konkrete Anwendung der Preisgleitklausel. Hierdurch ergeben sich unmittelbare Auswirkungen auf die Geräteauswahl, die Herstellerabstimmung, die Teststellung sowie die Angebotskalkulation. Darüber hinaus bestehen weiterhin offene technische Fragestellungen, die nach Angabe der Vergabestelle zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet werden sollen. Somit liegen aktuell noch nicht alle für die finale Geräteauswahl und Angebotsgestaltung relevanten Informationen vor. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Prüfung, ob die Angebotsfrist um weitere drei Wochen verlängert werden kann. Dies würde den Bietern ausreichend Zeit geben, die Auswirkungen der zuletzt veröffentlichten Klarstellungen zu bewerten, erforderliche Herstellerabstimmungen durchzuführen, die Teststellungen entsprechend anzupassen und eine belastbare, wirtschaftliche sowie vergabekonforme Kalkulation zu erstellen.	Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx.pdf“.
109.	Angebotsfrist	Aufgrund der mehrfachen Änderungen des technischen Leistungsverzeichnisses sowie des hierdurch entstandenen zusätzlichen Prüf- und Abstimmungsaufwands bitten wir um eine Verlängerung der Angebotsfrist um zwei Wochen. Der erhöhte Abstimmungsbedarf mit Herstellern und Nachunternehmern wird durch die derzeitige Marktlage zusätzlich erschwert. Darüber hinaus sind noch mehrere kalkulationsrelevante Bieterfragen offen, deren Beantwortung für die Erstellung eines belastbaren und wirtschaftlich tragfähigen Angebots erforderlich ist. Um eine sorgfältige Prüfung der geänderten Vergabeunterlagen sowie eine ordnungsgemäße und wettbewerbsfähige Angebotskalkulation sicherstellen zu	Ihrem Wunsch nach Verlängerung der Angebotsfrist wird entsprochen. Bitte beachten sie hierzu die angepasste Bekanntmachung und das Dokument „04_Angebotsformular_VVx.pdf“.

		können, bitten wir daher um eine Verlängerung der Angebotsfrist um mindestens zwei Wochen.	
110.	Kriterienkatalog Dockingstation	In der Beantwortung der Bieterfragen wurde ausgeführt, dass originale herstellerspezifische Dockingstationen die bevorzugte Lösung darstellen, gleichzeitig jedoch auch Dockingstationen von Drittanbietern zulässig sind, sofern diese sämtliche Anforderungen des Kriterienkatalogs erfüllen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, wie diese Präferenz im Rahmen der Angebotswertung berücksichtigt wird. Aus Sicht des Bieters entsteht derzeit die Situation, dass Anbieter, die der ausdrücklich genannten Präferenz der Vergabestelle folgen und originale Hersteller-Dockingstationen anbieten, in vielen Fällen höhere Produktkosten kalkulieren müssen als Anbieter von Drittanbieter-Lösungen. Gleichzeitig ist für uns nicht erkennbar, ob und in welcher Form die genannte Präferenz in die Zuschlagswertung einfließt. Wir bitten daher um Klarstellung, 1. ob die Verwendung originaler Hersteller-Dockingstationen im Rahmen der Wertung berücksichtigt wird, 2. ob hierfür ein technischer oder qualitativer Mehrwert angesetzt wird, 3. oder ob sämtliche Dockingstationen – unabhängig vom Hersteller – ausschließlich anhand der Erfüllung der Mindestanforderungen betrachtet werden. Sofern originale Hersteller-Dockingstationen aus Sicht der Vergabestelle aufgrund ihrer höheren Kompatibilität, Administrierbarkeit, Firmware-Integration, Supportfähigkeit und Betriebssicherheit bevorzugt werden, regen wir an zu prüfen, ob dieser Aspekt durch ein entsprechendes	Die Kriterien wurden auf herstellerspezifische Docking-Stations geändert. Siehe hierzu das geänderte Dokument „Kriterienkatalog_VVx_Versionx.xlsx“

		Kriterium im Kriterienkatalog oder in den Zuschlagskriterien transparent abgebildet werden sollte. Andernfalls könnte die Situation entstehen, dass Bieter, die der ausdrücklich benannten Präferenz der Vergabestelle folgen, gegenüber Angeboten mit kostengünstigeren Drittanbieter-Lösungen wirtschaftlich benachteiligt werden, obwohl die bevorzugte Lösung ausdrücklich auf Herstellerseite verortet wird.	
111.	Zuschlagslimitierung Frage gestellt in VV4.	Unter Bezugnahme auf Ziffer 3.5 der Besonderen Bewerbungsbedingungen bitten wir um Klarstellung hinsichtlich der Anwendung der Zuschlagslimitierung auf gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen. Der Zweck einer Zuschlagslimitierung besteht nach unserem Verständnis darin, eine Verteilung der Leistungen auf mehrere voneinander unabhängige Marktteilnehmer sicherzustellen sowie eine Konzentration von Zuschlägen auf wirtschaftlich verbundene Einheiten zu vermeiden. Dieses Ziel könnte unterlaufen werden, wenn mehrere rechtlich selbstständige, jedoch gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen jeweils eigenständige Angebote abgeben und dadurch mehrere Lose innerhalb desselben Unternehmensverbundes bezuschlagt werden könnten. Die Regelung in Ziffer 3.5 erfasst ausdrücklich Bietergemeinschaften sowie Konstellationen von Generalunternehmern und Unterauftragnehmern. Eine ausdrückliche Regelung zur Behandlung von Konzernunternehmen bzw. sonstigen unter einheitlicher Leitung stehenden oder kontrollierten Unternehmen ist den Vergabeunterlagen jedoch nicht zu entnehmen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, Frage 1: - ob die Zuschlagslimitierung auch auf Unternehmen Anwendung findet, die gesellschaftsrechtlich miteinander verbunden sind (insbesondere Konzernunternehmen,	Zu Frage 1: Die Zuschlagslimitierung findet auch auf Unternehmen Anwendung, die gesellschaftsrechtlich miteinander verbunden sind. Zu Frage 2: Gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen werden bei der Anwendung der Zuschlagslimitierung als ein Bieter behandelt. Zu Frage 3: Der Auftraggeber stellt dies durch die entsprechende Anwendung der Zuschlagslimitierung auf gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen sicher.

		Unternehmen unter einheitlicher Leitung oder Unternehmen mit identischen beherrschenden Gesellschaftern), Frage 2: - ob Angebote solcher Unternehmen bei der Anwendung der Zuschlagslimitierung als wirtschaftliche Einheit betrachtet und zusammengerechnet werden, Frage 3: - und durch welche Maßnahmen der Auftraggeber sicherstellt, dass die mit der Zuschlagslimitierung verfolgten vergaberechtlichen Ziele nicht durch die Teilnahme mehrerer formal selbstständiger, tatsächlich jedoch wirtschaftlich verbundener Unternehmen umgangen werden können. Im Interesse der Transparenz, Gleichbehandlung aller Bieter sowie einer dem Sinn und Zweck der Zuschlagslimitierung entsprechenden Anwendung bitten wir um eine ausdrückliche Klarstellung bzw. Ergänzung der Vergabeunterlagen dahingehend, dass Zuschläge an gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen bei der Anwendung der Loslimitierung gemeinsam berücksichtigt werden.	
112.	Kriterienkatalog_Leistung	In der Beantwortung der Bieterfragen wurde ausgeführt, dass originale herstellereigenspezifische Dockingstationen die bevorzugte Lösung darstellen, gleichzeitig jedoch auch Dockingstationen von Drittanbietern zulässig sind, sofern diese sämtliche Anforderungen des Kriterienkatalogs erfüllen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, wie diese Präferenz im Rahmen der Angebotsbewertung berücksichtigt wird.	Die Kriterien wurden auf herstellereigenspezifische Docking-Stationen geändert. Siehe hierzu das geänderte Dokument „Kriterienkatalog_VVx_Versionx.xlsx“

		Aus Sicht des Bieters entsteht derzeit die Situation, dass Anbieter, die der ausdrücklich genannten Präferenz der Vergabestelle folgen und originale Hersteller-Dockingstationen anbieten, in vielen Fällen höhere Produktkosten kalkulieren müssen als Anbieter von Drittanbieter-Lösungen. Gleichzeitig ist für uns nicht erkennbar, ob und in welcher Form die genannte Präferenz in die Zuschlagswertung einfließt. Wir bitten daher um Klarstellung, 1. ob die Verwendung originaler Hersteller-Dockingstationen im Rahmen der Wertung berücksichtigt wird, 2. ob hierfür ein technischer oder qualitativer Mehrwert angesetzt wird, 3. oder ob sämtliche Dockingstationen – unabhängig vom Hersteller – ausschließlich anhand der Erfüllung der Mindestanforderungen betrachtet werden. Sofern originale Hersteller-Dockingstationen aus Sicht der Vergabestelle aufgrund ihrer höheren Kompatibilität, Administrierbarkeit, Firmware-Integration, Supportfähigkeit und Betriebssicherheit bevorzugt werden, regen wir an zu prüfen, ob dieser Aspekt durch ein entsprechendes Kriterium im Kriterienkatalog oder in den Zuschlagskriterien transparent abgebildet werden sollte. Andernfalls könnte die Situation entstehen, dass Bieter, die der ausdrücklich benannten Präferenz der Vergabestelle folgen, gegenüber Angeboten mit kostengünstigeren Drittanbieter-Lösungen wirtschaftlich benachteiligt werden, obwohl die bevorzugte Lösung ausdrücklich auf Herstellerseite verortet wird.	
113.	Zuschlagslimitierung Frage gestellt in VV1.	Unter Bezugnahme auf Ziffer 3.5 der Besonderen Bewerbungsbedingungen bitten wir um Klarstellung hinsichtlich der Anwendung der Zuschlagslimitierung auf gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen.	Zu Frage 1: Die Zuschlagslimitierung findet auch auf Unternehmen Anwendung, die

		Der Zweck einer Zuschlagslimitierung besteht nach unserem Verständnis darin, eine Verteilung der Leistungen auf mehrere voneinander unabhängige Marktteilnehmer sicherzustellen sowie eine Konzentration von Zuschlägen auf wirtschaftlich verbundene Einheiten zu vermeiden. Dieses Ziel könnte unterlaufen werden, wenn mehrere rechtlich selbstständige, jedoch gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen jeweils eigenständige Angebote abgeben und dadurch mehrere Lose innerhalb desselben Unternehmensverbundes bezuschlagt werden könnten. Die Regelung in Ziffer 3.5 erfasst ausdrücklich Bietergemeinschaften sowie Konstellationen von Generalunternehmern und Unterauftragnehmern. Eine ausdrückliche Regelung zur Behandlung von Konzernunternehmen bzw. sonstigen unter einheitlicher Leitung stehenden oder kontrollierten Unternehmen ist den Vergabeunterlagen jedoch nicht zu entnehmen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, Frage 1: - ob die Zuschlagslimitierung auch auf Unternehmen Anwendung findet, die gesellschaftsrechtlich miteinander verbunden sind (insbesondere Konzernunternehmen, Unternehmen unter einheitlicher Leitung oder Unternehmen mit identischen beherrschenden Gesellschaftern), Frage 2: - ob Angebote solcher Unternehmen bei der Anwendung der Zuschlagslimitierung als wirtschaftliche Einheit betrachtet und zusammengerechnet werden, Frage 3: - und durch welche Maßnahmen der Auftraggeber sicherstellt, dass die mit der Zuschlagslimitierung verfolgten vergaberechtlichen Ziele nicht durch die Teilnahme	gesellschaftsrechtlich miteinander verbunden sind. Zu Frage 2: Gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen werden bei der Anwendung der Zuschlagslimitierung als ein Bieter behandelt. Zu Frage 3: Der Auftraggeber stellt dies durch die entsprechende Anwendung der Zuschlagslimitierung auf gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen sicher.
--	--	---	---

		mehrerer formal selbstständiger, tatsächlich jedoch wirtschaftlich verbundener Unternehmen umgangen werden können. Im Interesse der Transparenz, Gleichbehandlung aller Bieter sowie einer dem Sinn und Zweck der Zuschlagslimitierung entsprechenden Anwendung bitten wir um eine ausdrückliche Klarstellung bzw. Ergänzung der Vergabeunterlagen dahingehend, dass Zuschläge an gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen bei der Anwendung der Loslimitierung gemeinsam berücksichtigt werden.	
114.		The supporting company will provide us with its technical expertise, project references, professional qualifications, and financial capacity to meet the prequalification requirements of this tender. However, the supporting company has expressed concerns about any interpretation that might create financial liability, joint financial liability, guarantee obligations, or other financial obligations to the contracting party. Could you please advise us if there is a suitable model or acceptable approach in this tender that would allow the supporting company to provide its technical expertise, project references, professional qualifications, and financial capacity for prequalification purposes without incurring direct financial liability or guarantee obligations?	Bitte beachten Sie die Ziffer 1.2. im Dokument „02_Allgemeine_Bewerbungsbedingungen_VVx“.
115.	Ziffer 3.5 vorgesehenen Zuschlagslimitierung	Vor dem Hintergrund der in Ziffer 3.5 vorgesehenen Zuschlagslimitierung sowie der Klarstellung, dass eine Limitierung auf Herstellerebene derzeit nicht vorgesehen ist, bitten wir um Klarstellung der folgenden Konstellation: Sofern ein Hersteller seine Produkte über Systemhaus bzw. Handelspartner in das Verfahren einbringt und parallel	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden. Die Zuschlagslimitierung bezieht sich ausschließlich auf die Bieter. Eine darüberhinausgehende Limitierung auf Herstellerebene ist nicht vorgesehen.

		selbst als Bieter auftritt, bitten wir um Bestätigung, dass ein zusätzlicher Zuschlag an denselben Hersteller als eigenständiger Bieter (Herstellerdirektangebot) ausgeschlossen ist, sofern Angebote dieses Herstellers bereits über Partner im Zuschlagsverfahren berücksichtigt wurden. Wir bitten um entsprechende Bestätigung.	
116.	Kriterienkatalog_Leistung	Im Kriterienkatalog Leistung VV5 wird unter Ziffer 3.1.1.5.A aktuell ein Display mit einer Mindestauflösung von 1920 × 1080 und einem Seitenverhältnis von 16:9 oder 16:10 zugelassen. Wir bitten um Prüfung, ob die Displayanforderung auf 16:10 mit einer Mindestauflösung von 1920 × 1200 festgelegt werden kann. Aus unserer Sicht sollte bei einer langfristig angelegten Rahmenvereinbarung sichergestellt werden, dass die beschafften Geräte nicht lediglich eine Mindestdarstellung ermöglichen, sondern über die Vertragslaufzeit hinweg eine zeitgemäße und praxisgerechte Arbeitsfläche bieten. Gerade bei robusten Notebooks, die regelmäßig ohne externe Bildschirme im mobilen Einsatz genutzt werden, ist die nutzbare Bildschirmfläche ein wesentliches Qualitätsmerkmal. Das Format 16:10 bietet im Vergleich zu 16:9 eine höhere vertikale Nutzfläche und verbessert dadurch die Darstellung typischer Arbeitsinhalte wie Fachverfahren, Formulare, Tabellen, technische Dokumentationen, Einsatzunterlagen und Webanwendungen. Dies reduziert Scroll- und Navigationsaufwand und unterstützt eine effizientere Nutzung im täglichen Betrieb. Zudem hat sich 16:10 bei aktuellen professionellen Notebook-Generationen führender Hersteller zunehmend als Standard etabliert. Eine weitere Zulassung von 16:9 / 1920 × 1080 würde daher auch Gerätekonfigurationen ermöglichen, die eher dem bisherigen Mindeststandard	Ihrem Wunsch kann leider nicht entsprochen werden.

		entsprechen und im Hinblick auf Ergonomie, Nutzbarkeit und Zukunftsfähigkeit hinter aktuellen Business- und Rugged-Plattformen zurückbleiben. Eine Festlegung auf 16:10 / 1920 × 1200 würde die Anforderungen klarer, vergleichbarer und qualitativ einheitlicher gestalten, ohne die geforderte Geräteklasse oder Displaygröße von 14 bis 16 Zoll zu verändern. Wir bitten daher um Bestätigung, dass Ziffer 3.1.1.5.A wie folgt angepasst wird: Display: Mindestauflösung 1920 × 1200 Seitenverhältnis 16:10 (...)	
117.	Kriterienkatalog_Leistung	Im Leistungskriterienkatalog VV5 ist unter Punkt 3.1.1.5.A derzeit eine Display-Helligkeit von mindestens 800 cd/qm vorgegeben. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Prüfung, ob eine Anpassung dieser Anforderung auf mindestens 350 cd/qm möglich ist. Nach unserer Einschätzung deckt eine Helligkeit in dieser Größenordnung die üblichen Einsatzbedingungen sachgerecht ab. In typischen Nutzungssituationen – etwa in Innenbereichen, bei mobilen Tätigkeiten, im Fahrzeug oder bei diffusen Lichtverhältnissen – ist eine gute Erkennbarkeit der Bildschirminhalte auch mit 350 cd/qm gewährleistet. Die aktuell geforderte hohe Leuchtstärke deutet dagegen auf Anwendungsfälle unter sehr intensiver Lichteinstrahlung hin, beispielsweise bei dauerhafter Nutzung im direkten Sonnenlicht. Solche Anforderungen werden im Marktumfeld häufig als spezifische Zusatzoptionen für besondere Outdoor-Szenarien eingeordnet und sind nicht in jedem Einsatzfall zwingend erforderlich. Eine Herabsetzung des Mindestwerts würde den Kreis geeigneter Geräte vergrößern und zugleich helfen, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Nutzbarkeit, Energieverbrauch, Laufzeit und Kosten zu erreichen.	Die Kriterien wurden angepasst. Siehe hierzu das geänderte Dokument „Kriterienkatalog_VVx_Versionx.xlsx“

		Wir bitten daher um Rückmeldung, ob eine entsprechende Anpassung der geforderten Mindesthelligkeit auf ≥ 350 cd/qm vorgenommen werden kann.	
118.	Kriterienkatalog Leistung VV5, Punkt 3.1.1.5.A Display	Gemäß Kriterienkatalog Leistung VV5 wird unter Punkt 3.1.1.5.A für das Display derzeit eine Mindestauflösung von 1920×1080 sowie ein Seitenverhältnis von 16:9 oder 16:10 gefordert. Vor dem Hintergrund des vorgesehenen Einsatzes der Geräte in der gesamten Bundesverwaltung bitten wir um Prüfung, ob die Anforderung dahingehend angepasst wird, dass ausschließlich Displays im Seitenverhältnis 16:10 mit einer Mindestauflösung von 1920×1200 zugelassen werden. Das Seitenverhältnis 16:10 hat sich im professionellen rugged Notebook-Umfeld bei aktuellen Gerätegenerationen aller führenden Hersteller als zeitgemäßer Standard etabliert. Gegenüber 16:9 bietet es bei vergleichbarer Gerätekategorie eine größere vertikale Arbeitsfläche und ermöglicht dadurch eine effizientere Darstellung von behördlichen Fachanwendungen, Karten-/GIS-Anwendungen sowie Einsatz- und Prüfprotokollen. Gerade im mobilen bzw. outdoorbezogenen Einsatz ist die verfügbare Displayfläche von besonderer Bedeutung, da regelmäßig kein externer Monitor zur Verfügung steht und Informationen schnell, übersichtlich und mit möglichst wenigen Scrollvorgängen erfassbar sein müssen. Eine Mindestauflösung von 1920×1200 entspricht dabei dem sachgerechten Full-HD+-Standard für 16:10-Displays und stellt eine konsistente sowie besser vergleichbare Mindestanforderung dar. Eine weiterhin zugelassene Kombination aus 16:9 und 1920×1080 würde demgegenüber auch Gerätekonfigurationen ermöglichen, die nicht mehr dem aktuellen technischen Entwicklungsstand moderner Business-Notebook-Plattformen entsprechen. Eine Festlegung auf 16:10 mit	Ihrem Wunsch kann leider nicht entsprochen werden.

		mindestens 1920 × 1200 Pixeln würde somit aus unserer Sicht eine zeitgemäße und nutzungsorientierte Mindestanforderung sicherstellen, ohne die vorgegebene Displaygröße von 14 bis 16 Zoll zu verändern. Wir bitten um Prüfung und Bestätigung, dass der Punkt 3.1.1.5.A entsprechend angepasst wird.	
119.	Kriterienkatalog Leistung VV5, Punkt 3.1.1.5.A Display - Leuchtstärke	Im Kriterienkatalog Leistung VV5 wird unter Punkt 3.1.1.5.A eine Display-Leuchtstärke von mindestens 800 cd/qm als Mindestanforderung definiert. Wir bitten um Prüfung, ob diese Anforderung auf eine Mindestleuchtstärke von ≥ 350 cd/qm angepasst werden kann. Aus unserer Sicht sollte die geforderte Displayhelligkeit in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Nutzungsszenario stehen. Auch wenn die Geräte für robuste bzw. outdoorfähige Einsatzbereiche vorgesehen sind, spricht das konkrete Anforderungsprofil eher für typische robuste bzw. semi-rugged Nutzungsszenarien und nicht für eine durchgehende Verwendung unter extremen Umgebungsbedingungen oder dauerhafter direkter Sonneneinstrahlung. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass als Endkunde die Bundesverwaltung adressiert ist, bei der regelmäßig von gemischten behördlichen Nutzungsszenarien auszugehen ist, etwa in Fahrzeugen, technischen Bereichen, im Außendienst mit wechselnden Lichtverhältnissen sowie in Innen- und Übergangsbereichen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Mindesthelligkeit von ≥ 350 cd/qm als praxistaugliche und verhältnismäßige Anforderung, während ≥ 800 cd/qm eher auf hochspezialisierte Outdoor- bzw. Sunlight-Readable-Einsatzfälle ausgerichtet ist. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine sehr hohe Displayhelligkeit Auswirkungen auf Energieverbrauch, Wärmeentwicklung und Akkulaufzeit	Die Kriterien wurden angepasst. Siehe hierzu das geänderte Dokument „Kriterienkatalog_VVx_Versionx.xlsx“

		haben. Gerade bei mobilen Geräten sind jedoch Energieeffizienz und lange Nutzungsdauer ohne Netzanschluss wesentliche Qualitätsmerkmale. Eine niedrigere, aber weiterhin praxistaugliche Mindestleuchtstärke kann daher zu einer ausgewogeneren Gesamtkonfiguration beitragen. Zudem würde eine Anpassung auf ≥ 350 cd/qm den Kreis geeigneter Geräte erweitern und damit den Wettbewerb stärken, ohne die grundsätzliche Robustheit oder Gebrauchstauglichkeit der angebotenen Notebooks einzuschränken. Die weiterhin bestehenden Anforderungen an Displaygröße, Auflösung, Kontrast, Bildwiederholrate sowie die übrigen technischen und robustheitsbezogenen Kriterien stellen aus unserer Sicht weiterhin eine ausreichende qualitative Absicherung sicher. Wir bitten um Prüfung und Bestätigung, dass die hier geforderte Leuchtstärke auf ≥ 350 cd/qm angepasst werden kann.	
120.	Kriterienkatalog Leistung, Abschnitt 3.1.4 Betrifft nur VV5.	Die Anforderungen gemäß Kriterienkatalog - Abschnitt 3.1.4 adressieren unter anderem die langfristige Betriebsfähigkeit der Systeme (3.1.4.1.A), die Unterstützung relevanter Betriebssysteme (3.1.4.4.A) sowie den Einsatz in virtualisierten Umgebungen (3.1.4.18.A). Im Kontext der Nutzung innerhalb der Bundesverwaltung und ihrer Bezugsberechtigten ist von heterogenen IT Infrastrukturen auszugehen, die neben klassischen Windows Arbeitsplätzen auch spezialisierte Anwendungen sowie nicht ausschließlich Windows-basierte Betriebsszenarien umfassen. Dabei ist bekannt, dass einzelne Bezugsberechtigte bereits heute Enterprise Linux Distributionen – insbesondere Red Hat Enterprise Linux – produktiv einsetzen. Dies betrifft insbesondere Organisationen mit erhöhten Anforderungen an IT Sicherheit, Einsatzfähigkeit und standardisierte	Ihrer Aufforderung wird entsprochen. Bitte beachten Sie hierzu das angepasste Dokument „14_Kriterienkatalog_Leistung_VV5_VersionX im Kriterium 3.1.4.4.A“.

		Betriebsumgebungen, darunter das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), das Bundeskriminalamt (BKA), die Bundespolizei, die Generalzolldirektion, das Technische Hilfswerk (THW) sowie das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS). Es wird daher um Erläuterung gebeten, welches Verständnis der Auftraggeber hinsichtlich der geforderten Plattformfähigkeit zugrunde legt und inwieweit die Unterstützung für entsprechende Enterprise Betriebssysteme berücksichtigt wird. Aus den genannten Rahmenbedingungen ergibt sich die Annahme, dass Systeme eine nachweislich validierte Unterstützung für Enterprise Linux Distributionen aufweisen müssen, um eine langfristige und interoperable Einsetzbarkeit sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist im vorliegenden Kriterienkatalog bislang keine spezifische Anforderung erkennbar, die gewährleistet, dass die angebotenen Systeme durch die Hersteller entsprechend validiert sind. Es fehlt insbesondere eine Konkretisierung dahingehend, dass die angebotenen Systeme im öffentlich zugänglichen und branchenüblich verwendeten Red Hat Ecosystem Catalog (Quelle: https://catalog.redhat.com/) als compatible Plattformen gelistet sind. Eine solche Listung stellt einen etablierten und überprüfbaren Nachweis für die tatsächliche, herstellerseitig validierte Unterstützung von Red Hat Enterprise Linux dar. Andernfalls besteht das Risiko, dass Bezugsberechtigten Systeme bereitgestellt werden, die nicht in bestehende IT Betriebsumgebungen integrierbar sind oder deren Einsatz aus Gründen der IT Governance und Standardisierung nicht zulässig ist. Wir gehen somit aus, dass eine entsprechende Validierung im Angebotsumfang transparent und nachvollziehbar darzustellen ist.	
--	--	---	--

121.	Preisanpassungen Betrifft VV1 - VV5.	Im Zusammenhang mit der Prüfung und Bestätigung angekündigter Preisanpassungen bitten wir um weitere Konkretisierung der zugrunde liegenden Kriterien und des Prüfprozesses: 1. Kriterien der Plausibilitätsprüfung: Gehen wir recht in der Annahme, dass sich die Prüfung der Auftraggeberin auf die formale Vollständigkeit sowie die Übereinstimmung der vorgelegten Nachweise mit den gemeldeten Basispreisen beschränkt? 2. Anforderungen an Nachweise / Herstellerpreisliste: Gehen wir weiterhin recht in der Annahme, dass als geeigneter Nachweis grundsätzlich eine durch den benannten Hersteller-Ansprechpartner bestätigte und zum Zeitpunkt der Meldung gültige Herstellerpreisliste ausreichend ist, sofern diese die Preisänderung transparent und nachvollziehbar darstellt? Für den Fall, dass die Auftraggeberin im Einzelfall die vorgelegten Unterlagen als nicht ausreichend erachtet, bitten wir um Klarstellung, ob die Auftraggeberin konkret benennen wird, welche zusätzlichen Unterlagen oder Informationen benötigt werden (z. B. weitere Herstellerdokumente, Erläuterungen zur Preisentwicklung o. ä.), sodass die Auftragnehmerin diese zielgerichtet nachreichen kann. 3. Zeitlicher Rahmen der Prüfung: Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Wirksamkeit von Preisanpassungen einen Monat nach Ankündigung bitten wir um Klarstellung, ob die Auftraggeberin die Prüfung und Rückmeldung grundsätzlich innerhalb dieses Zeitraums abschließt, sofern vollständige und prüffähige Unterlagen vorliegen.	Zu den Fragen 1 und 2: Bitte beachten Sie hierzu die weiterhin gültigen Antworten auf die Bieterfragen Nr. 65 und 81. Zu Frage 3: Bitte beachten Sie hierzu die weiterhin gültigen Antworten auf die Bieterfragen Nr. 81 und 97.
------	--	--	--

		Ziel dieser Nachfrage ist es, die Voraussetzungen für eine verlässliche und für alle Beteiligten planbare Umsetzung des Preisanpassungsmechanismus nachvollziehen zu können. Vor dem Hintergrund der Kalkulations- und Planbarkeitserfordernisse der Bieter bitten wir um diese Klarstellungen, da die zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung des Prüfprozesses unmittelbaren Einfluss auf die wirtschaftliche Risikobewertung der Angebote hat.	
122.	Kriterienkatalog Leistung, Punkt 3.1.4.4.A Betriebssystem-Unterstützung Betrifft nur VV5.	Im Kriterienkatalog ist eine Anforderung zur validierten Unterstützung von Enterprise-Linux-Distributionen (z. B. Red Hat Enterprise Linux) derzeit nicht explizit enthalten. In vergleichbaren Beschaffungsvorhaben stellt eine entsprechende Validierung (bspw. durch Listung im Red Hat Ecosystem Catalog) regelmäßig einen Standard dar, weshalb davon ausgegangen wird, dass dies auch hier zugrunde gelegt wird. Wir bitten daher um Überprüfung und um entsprechende Einordnung.	Ihrer Aufforderung wird entsprochen. Bitte beachten Sie hierzu das angepasste Dokument „14_Kriterienkatalog_Leistung_VV5_VersionX im Kriterium 3.1.4.4.A“.
123.	Preisanpassungen Rückfrage Beantwortung Frage 98. Betrifft VV1 - VV5.	Bezugnehmend auf die Beantwortung der Bieterfrage 98: „Lediglich das Einreichen einer Preisliste des Herstellers ist nicht gleichzusetzen mit einer Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung durch den Auftraggeber.“ Aus Sicht des Bieters erscheint es erforderlich, dass seitens des Auftraggebers konkret und transparent dargelegt wird, welche Unterlagen sowie Nachweise für die Durchführung einer Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung zugrunde gelegt werden. Ohne eine entsprechende Konkretisierung besteht aus unserer Sicht das Risiko, dass Anforderungen im Zusammenhang mit Preisanpassungen im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht hinreichend eindeutig, konsistent oder nachprüfbar ausgestaltet sind.	Bitte beachten Sie hierzu die weiterhin gültigen Antworten auf die Bieterfragen 65 und 98. Es muss sich um eine nachvollziehbare und vollständige Abbildung der Preise handeln. Eine genauere Definition ist an dieser Stelle nicht möglich.

124.	Preisanpassungen Betrifft VV1 - VV5.	Wir bitten um erneute Überprüfung der vorgesehenen Preisanpassungssystematik. Aus unserer Sicht bestehen weiterhin Bedenken hinsichtlich der Transparenz, Vergleichbarkeit und Wertungsfestigkeit der vorgesehenen Regelung. Der Zuschlag soll auf Grundlage des im Angebot ausgewiesenen Gesamtpreises erfolgen. Dieser Gesamtpreis basiert jedoch auf einer vom Bieter vorgelegten Herstellerpreisliste zuzüglich eines festen prozentualen Aufschlags. Gleichzeitig sieht die Rahmenvereinbarung vor, dass spätere Änderungen der Herstellerpreisliste nach Prüfung und Bestätigung der Auftraggeberin zu geänderten Vertragspreisen führen können. Damit kommt der bei Angebotsabgabe zugrunde gelegten Herstellerpreisliste eine zentrale wertungsrelevante Bedeutung zu. Die Vergabeunterlagen definieren jedoch nicht hinreichend, welche Art von Herstellerpreisliste zulässig ist, ob projektbezogene Sonderpreislisten, zeitlich befristete Aktionspreislisten oder nur allgemein gültige Herstellerpreislisten zugrunde gelegt werden dürfen und ob die gewählte Preisbasis während der Vertragslaufzeit beibehalten werden muss. Hierdurch entsteht das Risiko, dass Bieter Angebote auf unterschiedlichen, wirtschaftlich nicht vergleichbaren Preisbasen erstellen. Ein Bieter könnte eine besonders niedrige Ausgangspreisbasis zugrunde legen, hierdurch die Wertung gewinnen und spätere Preissteigerungen über eine geänderte Herstellerpreisliste geltend machen. Der im Vergabeverfahren bewertete Angebotspreis wäre damit nur eingeschränkt geeignet, die tatsächliche wirtschaftliche Belastung der Bedarfsträger über die Vertragslaufzeit abzubilden.	Zu den Punkten 1 bis 5: Sehen Sie hierzu die Regelungen des § 6 Abs. 5 - 7 im Dokument „12_Rahmenvereinbarung_VVx“. Weitere Vorgaben zur Herstellerpreisliste werden nicht vorgenommen. Zu Punkt 6: Die Überprüfung ungewöhnlich niedriger Angebotspreise erfolgt generell im Rahmen der Prüfung und Wertung aller Angebote.
------	--	--	---

		Zudem bleibt unklar, anhand welcher objektiven Kriterien die Auftraggeberin die Plausibilität und Vollständigkeit zukünftiger Preisänderungen prüft. Die bloße Bezugnahme auf eine aktualisierte Herstellerpreisliste bzw. einen sonstigen geeigneten Nachweis konkretisiert aus unserer Sicht nicht ausreichend Art, Umfang und Voraussetzungen möglicher Preisänderungen. Vor dem Hintergrund der Anforderungen an klare, genaue und eindeutig formulierte Überprüfungsklauseln bei späteren Vertragsänderungen bitten wir daher um Konkretisierung. Wir regen daher an, die Regelung mindestens wie folgt zu präzisieren: 1. Definition, welche Herstellerpreisliste als zulässige Ausgangsbasis anerkannt wird; 2. Ausschluss oder ausdrückliche Offenlegung rein projektbezogener, aktionsbezogener oder zeitlich befristeter Sonderpreislisten, sofern diese nicht auch für spätere Abrufe verbindlich gelten; 3. Verpflichtung zur Vorlage der bei Angebotsabgabe gültigen Herstellerpreisliste einschließlich Wirksamkeitsdatum und betroffener Artikelnummern; 4. Verpflichtung zur Vorlage alter und neuer Herstellerpreisliste bei jeder Preisanpassung einschließlich konkreter Gegenüberstellung je betroffener Position; 5. Benennung der objektiven Kriterien, anhand derer Plausibilität und Vollständigkeit geprüft werden; 6. Klarstellung, dass bei ungewöhnlich niedrigen Angebotspreisen nicht nur der Gesamtpreis, sondern auch die Belastbarkeit der zugrunde gelegten Herstellerpreisliste und die Lieferfähigkeit zu den angebotenen Konditionen aufgeklärt werden. Ohne diese Konkretisierungen besteht aus unserer Sicht das Risiko, dass die Angebote nicht auf einer einheitlichen	
--	--	---	--

		wirtschaftlichen Grundlage vergleichbar sind und der Zuschlag auf einen Angebotspreis erfolgt, der die tatsächliche Kostenbelastung während der Rahmenvertragslaufzeit nicht hinreichend verlässlich abbildet.	
125.	Einsende-/Rücksendeservice Betrifft VV1 - VV5.	Frage zu den Positionen 3.1.1.27.A, 3.1.7.1.A und 3.1.8.1.A (Einsende-/Rücksendeservice) In den Positionen 3.1.1.27.A sowie den optionalen Garantieverlängerungen gemäß 3.1.7.1.A und 3.1.8.1.A wird als Garantief orm ein Einsende-/Rücksendeservice gefordert. Gleichzeitig sieht die Leistungsbeschreibung in den Positionen 3.1.9 bis 3.1.11 die Möglichkeit eines Vor-Ort-Service bzw. einer Vor-Ort-Reparatur mit Reaktionszeit am nächsten Werktag vor. Aus unserer Sicht bietet ein Vor-Ort-Service gegenüber einem Einsende-/Rücksendeservice mehrere Vorteile für die Bedarfsträger: - Reduzierung organisatorischer Aufwände, da Verpackung, Versandvorbereitung und Nachverfolgung von Reparaturfällen entfallen. - Höhere Verfügbarkeit der Endgeräte, da Transport- und Versandzeiten vermieden werden. - Geringeres Risiko von Transportschäden sowie Verlusten während des Versands. - Vereinfachte und schnellere Fehleranalyse direkt am Einsatzort. - Vorteile im Bereich Informationssicherheit, da die Geräte den Verantwortungsbereich des Auftraggebers grundsätzlich nicht verlassen müssen. - Unterstützung der in der Ausschreibung verfolgten Nachhaltigkeitsziele durch Vermeidung zusätzlicher Transport- und Verpackungsaufwände. Diese Aspekte erscheinen insbesondere vor dem Hintergrund der umfangreichen Nachhaltigkeitsanforderungen des Vergabeverfahrens als sachgerecht.	Gemäß den Anforderungen im Dokument „14_Kriterienkatalog_Leistung“ ist eine enthaltene Garantie-Leistung „3 Jahre Einsende-/Rücksendeservice ab Liefer-Datum“ zu gewähren und ist Bestandteil der Grundleistung. Darüber hinaus sind zusätzliche optionale Vor-Ort-Service/Reparatur Leistungen anzubieten, diese ersetzen den geforderten Basisservice nicht. Die aufgeführten Leistungen sind anzubieten und im Einzelabruf mit der Bedarfsträgerin abzustimmen.

		Vor diesem Hintergrund bitten wir um Bestätigung, dass anstelle des geforderten Einsende-/Rücksendeservices auch ein mindestens gleichwertiger oder höherwertiger Vor-Ort-Service angeboten werden darf, sofern die geforderten Servicezeiten, Reaktionszeiten sowie Wiederherstellungsziele mindestens eingehalten oder übertroffen werden. Sollte dies nicht möglich sein, bitten wir um Erläuterung, aus welchen fachlichen oder organisatorischen Gründen ausschließlich ein Einsende-/Rücksendeservice zugelassen wird, obwohl die Leistungsbeschreibung selbst Vor-Ort-Serviceleistungen als erweiterte Serviceoptionen vorsieht.	
126.	Austausch defekter Akkus Betrifft VV1 - VV5.	Kriterienkatalog Positionen 3.1.9.1.A, 3.1.10.1.A und 3.1.11.1.A (Austausch defekter Akkus) Im Rahmen der Garantie- und Serviceleistungen wird bei den Varianten mit 3, 4 bzw. 5 Jahren Laufzeit der Austausch eines defekten Akkus gefordert. Nach unserer Marktkennntnis zählen Akkus bei Business-Notebooks der führenden Hersteller regelmäßig zu den Verschleißteilen. Die von den Herstellern angebotenen Garantie- und Serviceerweiterungen mit Laufzeiten von bis zu 5 Jahren umfassen daher üblicherweise keine uneingeschränkte 5-jährige Akkuabdeckung. Wir bitten daher um Klarstellung: Gehen wir recht in der Annahme, dass die Forderung nach Austausch defekter Akkus nicht bedeutet, dass für Akkus eine vollumfängliche Garantie über die gesamte Laufzeit von bis zu 5 Jahren bestehen muss, sondern lediglich, dass im Falle eines tatsächlichen Defekts ein Austausch im Rahmen der angebotenen Serviceleistung erfolgen kann? Hilfsweise bitten wir darum, die Anforderung dahingehend anzupassen, dass für Akkus die marktüblichen Herstellerbedingungen gelten. Dies würde den Wettbewerb erweitern und verhindern, dass ansonsten geeignete Produkte bzw. Hersteller faktisch ausgeschlossen werden.	Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Der Austausch bezieht sich nur auf tatsächlich defekte Akkus im Rahmen der angebotenen Serviceleistungen.

127.	Rückfrage zu Bieterfragen 27 und 28. Betrifft VV1 - VV5.	Verstehen wir Ihre Antworten zu den Fragen der lfd. 27 und 28 richtig, dass das Austauschgerät kein Speichermedium (Festplatte) beinhalten muss, da das Speichermedium (Festplatte) aus dem Defekt-Gerät beim AG verbleibt und vom AG wieder eingebaut wird? Ausnahme die Festplatte selbst ist defekt.	Das Serviceverfahren wird im Detail mit der jeweiligen Bedarfsträgerin abgestimmt und im Einzelabruf festgelegt.
128.	Kriterienkatalog_Leistung 3.1.6.1.A (Docking-Station) Bezugnahme auf Bieterfrage/Antwort Nr. 112 Betrifft nur VV5.	Mit der Antwort auf Bieterfrage Nr. 112 wurde festgelegt, dass für alle Lose ausschließlich herstellerspezifische Docking-Stationen des jeweiligen Notebook-Herstellers zulässig sind. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf eine Besonderheit des Loses 5 innerhalb des vorliegenden Vergabeverfahrens hinweisen: Anders als die Lose 1 bis 4, in denen klassische Clamshell-Notebooks ausgeschrieben werden, handelt es sich bei Los 5 um robuste bzw. semi-rugged Notebooks für den Außen- und Einsatzbereich. Dieses Marktsegment unterscheidet sich strukturell erheblich vom Standard-Business-Notebook-Markt, insbesondere im Hinblick auf das Zubehör-Ökosystem. Nach unserer Markterkundung verfügt die Mehrzahl der marktführenden Hersteller robuster bzw. semi-rugged Notebooks über keine eigene, im eigenen Haus entwickelte und produzierte Docking-Station. Soweit überhaupt Docking-Lösungen angeboten werden, handelt es sich hierbei regelmäßig um OEM-Produkte, die im Auftrag des jeweiligen Notebook-Herstellers durch spezialisierte Drittfertiger entwickelt und produziert, anschließend jedoch unter der Herstellermarke vertrieben werden. Eine im engeren Sinne „herstellereigene“ Docking-Station im Sinne der Antwort auf Bieterfrage Nr. 112 existiert für dieses Marktsegment bei einem Teil der Hersteller de facto nicht. Vor diesem Hintergrund besteht nach unserer Kenntnis die Lage, dass mindestens ein marktführender Hersteller robuster/semi-rugged Notebooks aufgrund der aktuellen	Der Aufforderung wird gefolgt, die Kriterien für das Los 5 wurden angepasst. Bitte beachten Sie hierzu das geänderte Dokument „14_Kriterienkatalog_Leistung_VV5_VersionX“.

		Kriterienformulierung faktisch von einer Angebotsabgabe für Los 5 ausgeschlossen wird, obwohl seine Geräte sämtliche technischen und funktionalen Anforderungen des Kriterienkatalogs im Übrigen erfüllen. Ein sachlicher Mehrwert für die Auftraggeberin ist mit dieser Einschränkung in diesem speziellen Marktsegment nicht erkennbar, da die entscheidenden Anforderungen (Kompatibilität, Firmware-/BIOS-Integration, Energieversorgung, Funktionsfähigkeit sämtlicher Schnittstellen) unabhängig davon, ob die Docking-Station im eigenen Haus oder von Drittanbietern gefertigt werden, technisch sichergestellt werden können. Wir bitten daher um erneute Prüfung des Sachverhalts speziell für Los 5 und regen folgende Anpassung an: Für Los 5 soll sowohl eine herstellerspezifische Docking-Station als auch eine Docking-Station eines Drittanbieters angeboten werden dürfen, sofern der Bieter mit Angebotsabgabe eine offizielle, durch den Hersteller des angebotenen Notebooks signierte Erklärung vorlegt, in der die vollständige Kompatibilität und Funktionsfähigkeit der angebotenen Docking-Station mit dem angebotenen Notebook gemäß den Anforderungen des Kriterienkatalogs (u. a. Ziffer 3.1.6.1.A ff.) ausdrücklich bestätigt wird. Diese Lösung würde sicherstellen, dass - die von der Vergabestelle mit der Antwort auf Bieterfrage Nr. 112 verfolgten Ziele (Kompatibilität, Betriebssicherheit, Herstellerverantwortung) vollumfänglich gewahrt bleiben, - der Wettbewerb im spezifischen Marktsegment „robuste/semi-rugged Notebooks“ nicht durch eine im Zubehörmarkt strukturell bedingte Einschränkung unangemessen verengt wird, und - kein marktführender Hersteller allein aufgrund fehlender eigenproduzierter Docking-Stationen faktisch von der Teilnahme an Los 5 ausgeschlossen wird, ohne dass hierfür ein funktionaler oder qualitativer Grund vorliegt.	
--	--	---	--

		Wir bitten um entsprechende Prüfung und einhergehende Anpassung des Kriterienkatalogs für Los 5.	
129.	Kriterienkatalog Leistung VV5, Punkt 3.1.6, Docking-Station	Bezugnehmend auf die Festlegung unter Punkt 3.1.6, Docking-Station im Kriterienkatalog Leistung VV5, wonach ausschließlich Docking-Lösungen des jeweiligen Notebook-Anbieters zugelassen sind, bitten wir um eine differenzierte Betrachtung für Los 5. Das dort adressierte Segment robuster bzw. semi-rugged Endgeräte weist gegenüber klassischen Business-Notebooks besondere Marktstrukturen auf. Herstellerseitig verfügbare Docking-Lösungen werden häufig über spezialisierte Technologiepartner bereitgestellt und nicht durch den Gerätehersteller selbst entwickelt oder produziert. Eine Beschränkung auf ausschließlich herstellereigene Docking-Stationen kann daher dazu führen, dass technisch voll geeignete und am Markt etablierte Lösungen ohne funktionalen Mehrwert ausgeschlossen werden. Zur Wahrung von Wettbewerb und Technologieneutralität schlagen wir daher vor, für Los 5 alternativ auch Docking-Stationen anderer Hersteller zuzulassen, sofern deren uneingeschränkte Kompatibilität durch eine schriftliche Herstellerbestätigung des angebotenen Notebook-Herstellers nachgewiesen wird. Damit bleiben Funktionalität, Betriebssicherheit und Herstellerverantwortung erhalten, während gleichzeitig unnötige Marktzugangshürden im Spezialsegment robuster Mobilgeräte vermieden werden. Wir bitten daher um Überprüfung und eine zeitnahe und dringende Anpassung der Anforderungen für Los 5, um einen angemessenen Wettbewerb sicherzustellen und sachlich nicht begründete Markteinschränkungen zu vermeiden.	Der Aufforderung wird gefolgt, die Kriterien für das Los 5 wurden angepasst. Bitte beachten Sie hierzu das geänderte Dokument „14_Kriterienkatalog_Leistung_VV5_Versionx“.

130.	Bezug zu Frage Nr. 105	Sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen Bezug auf Ihre Antwort zu Frage 105, wonach unserem Vorschlag zur Aufnahme einer Verpflichtung zur Vorlage einer Patronatserklärung des jeweiligen Herstellers nicht entsprochen werden kann. Wir bitten den Auftraggeber, diese Entscheidung nochmals zu überprüfen. Ohne eine entsprechende Verpflichtung besteht die Möglichkeit, dass Bieter Produkte anbieten und Preise kalkulieren, ohne über eine belastbare Zusage oder Unterstützung des jeweiligen Herstellers für die gesamte Vertragslaufzeit zu verfügen. Dies eröffnet die Gefahr, dass Angebote auf Annahmen hinsichtlich der späteren Belieferung oder Preisentwicklung beruhen, ohne dass hierfür eine entsprechende Absicherung durch den Hersteller besteht. Gerade vor dem Hintergrund der weiterhin angespannten Markt- und Versorgungslage erscheint eine Patronatserklärung geeignet, die Ernsthaftigkeit der Angebotskalkulation sowie die tatsächliche Verfügbarkeit der angebotenen Produkte über die gesamte Vertragslaufzeit nachzuweisen. Gleichzeitig würde hierdurch das Risiko späterer Lieferengpässe, Leistungsstörungen oder notwendiger Produktwechsel zulasten des Auftraggebers reduziert und ein fairer Wettbewerb zwischen den Bietern gefördert. Vor diesem Hintergrund bitten wir den Auftraggeber erneut zu prüfen, ob die Vergabeunterlagen dahingehend ergänzt werden können, dass für angebotene Herstellerprodukte eine Patronatserklärung des jeweiligen Herstellers vorzulegen ist.	Ihrem Wunsch kann auch nach erneuter Prüfung nicht entsprochen werden. Bitte beachten Sie, dass zur Sicherstellung der Eignung von potentiellen Vertragspartnern (sofern nicht selbst Hersteller) die Kriterien zur Wirtschaftlichen bzw. Technischen Eignung nach § 45 und § 46 VgV erfüllt werden müssen. Diese umfassen z.B. auch einen Partnerstatus oder eine vergleichbare Beziehung mit dem entsprechenden Hersteller. Die Nachweise sind in der Auftragsbekanntmachung unter „Ziffer 5.1.9 Eignungskriterien“ sowie in der Anlage „Kriterienkatalog Eignung“ aufgeführt.
------	------------------------	---	--

131.	EVB-IT Kauf-AGB Ziff. 2.1	Gehen wir recht in der Annahme, dass ein Eigentumsübergang erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung erfolgt? Soweit der Anbieter nicht Hersteller ist, kann er gegebenenfalls das Eigentum nicht vor Zahlung des Kaufpreises verschaffen.	Diese Frage wird zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet.
132.	EVB-IT Kauf-AGB Ziff. 2.3 EVB-IT Überlassung-AGB Typ A Ziff. 2.2	Ist eine Anwenderdokumentation auch in englischer Sprache möglich, wenn keine deutsche Anwenderdokumentation verfügbar ist?	Ja, dies ist möglich.
133.	EVB-IT Kauf-AGB Ziff. 5	Gehen wir recht in der Annahme, dass Liefertermine nur verbindlich sind, wenn diese vom Hersteller / Vorlieferanten bestätigt werden?	Diese Frage wird zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet.
134.	EVB-IT Kauf-AGB Ziff. 7.1	Für Mängelansprüche gilt nach dieser Vorschrift eine Verjährungsfrist von 24 Monaten. Der Hersteller gewährt jedoch maximal eine Frist von höchstens einem Jahr. Eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr ist im B2B branchenüblich und entspricht der gängigen Praxis. Gehen wir vor diesem Hintergrund recht in der Annahme, dass eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Lieferung vereinbart werden kann, damit die Bieter ein leistungsstarkes und wirtschaftliches Angebot unterbreiten können?	Diese Frage wird zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet.
135.	EVB-IT Kaufvertrag Nr. 1 EVB-IT Überlassung-AGB Typ A Ziff. 3	Dem Bieter als Reseller von Hardware mit vorinstallierter Betriebssystemsoftware ist es nicht möglich, die im Vertrag genannten Rechte ohne Einschränkungen einzuräumen, weil ihm der jeweilige Softwarehersteller seinerseits diese Rechte nicht einräumt. Die Vergabestelle könnte den Bieterkreis zur Förderung des Wettbewerbs erhöhen, wenn sie nicht nur dem Softwarehersteller, sondern auch Resellern die Teilnahme an der Ausschreibung ermöglichen würde, indem sie die Einbeziehung der Lizenzbedingungen des Rechteinhabers zulässt. Die in diesen Lizenzbedingungen	Diese Frage wird zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet.

		geregelten Nutzungsrechte gelten dann vorrangig, alle übrigen Regelungen der Lizenzbedingungen des Rechteinhabers dagegen nachrangig (siehe hierzu III.1.3 der Nutzerhinweise EVB-IT Systemlieferung, S. 21 sowie IV.2.2 der Nutzerhinweise EVB-IT Systemlieferung, S. 48). a) Kann daher vereinbart werden, dass die Nutzungsrechte Regelungen des Herstellers der Betriebssystemsoftware vorrangig gelten? b) Erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass der Bieter die Nutzungsrechte Regelungen des Herstellers der Betriebssystemsoftware zusammen mit dem Angebot z.B. über einen Download-Link zur Verfügung stellt? c) Kann ferner vereinbart werden, dass sich der Auftraggeber zur Einhaltung des für die Standardsoftware geltenden End User License Agreements (EULA) / Endkundenlizenzvertrags des Herstellers der Betriebssystemsoftware verpflichtet?	
136.	Rahmenvereinbarung § 6 (6)	§ 5 (5) und (6) ermöglichen eine flexible Preisanpassung im Falle von und im Verhältnis der Preisänderungen der Herstellerlistenpreise. Allerdings sollen die Preisänderungen, sofern durch die Auftraggeberin freigegeben, erst einen Monat nach Änderung wirksam werden. Die Bieterin bittet höflich um Klarstellung, ob im Zeitraum zwischen Ankündigung der Preiserhöhung und Wirksamwerden der Änderung nach einem Monat Einzelabrufe getätigt werden können oder nicht. Sollten Einzelaufrufe getätigt werden können, wäre der zukünftige Auftragnehmer extremen Preisrisiken ausgesetzt, da er in diesem Zeitraum selbst nur zu den geänderten Preisen beschaffen kann, aber noch zu den veralteten Preisen verkaufen muss	Diese Frage wird zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet.
137.	Rahmenvereinbarung Haftungsbegrenzung	Ist der Auftraggeber bereit, eine Haftungsbegrenzung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen entsprechend den	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden.

		Regelungen der kürzlich veröffentlichten EVB-IT Rahmenvereinbarung aufzunehmen?	
138.	Allgemein	Aufgrund des erforderlichen Abstimmungsaufwands sowie der sorgfältigen Angebotserstellung bitten wir um Prüfung, ob eine Verlängerung der Angebotsfrist möglich ist, um ein vollständiges und qualitativ hochwertiges Angebot einreichen zu können.	Ihrem Wunsch kann nicht entsprochen werden.

Hinweis 1: Für den Inhalt der Fragen ist der Fragestellende verantwortlich.

Hinweis 2: Neue Fragen und Antworten sind gelb gekennzeichnet.

Hinweis 3: Bitte prüfen Sie, ob alle Ihre Fragen vollständig und richtig in die Bieterfragen übernommen wurden. Fehlende Fragen sind der Vergabestelle unverzüglich zu melden.

Hinweis 4: Bitte beachten Sie, dass Bieterfragen zum Verfahren spätestens 8 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist übermittelt werden sollen. Spätere Anfragen können unberücksichtigt bleiben.